

BK-Aktuell

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft
Südoststeiermark



DIE STEIRISCHEN
**BÄUERINNEN
& BAUERN**

**WIR
SCHÜTZEN
DAS**
Wasser

Bild: Bernhard Bergmann

Eine Initiative des Dachverbandes zum Schutz von Boden und Wasser.



LUGITSCH
FARM FEED FOOD
www.h.lugitsch.at

GEMEINSAM ERFOLGREICH!
Wir suchen engagierte Landwirte für eine langfristige Zusammenarbeit in der **Aufzucht und Haltung von Hühnern.**

Mehr Infos: Lukas Groß
gross@h.lugitsch.at | +43 676 88922 218
Herbert Lugitsch u. Söhne Ges.mbH
8330 Feldbach | Gniebing 52

lkonline
Landwirtschaftskammer
Steiermark

Homepage:
<https://stmk.lko.at>

Besuchen Sie die Seite der Landwirtschaftskammer Steiermark mit ihren vielseitigen und aktuellen Informationen!

Inhalt	Seite
Kammerobmann / Bezirksbäuerin	2
Unternehmensführung	3 - 4
Invekos	5 - 9
Pflanzenbau-Landwirtschaft-Umwelt	10 - 13
Aktuelles	15
Hendlbäuerinnen im Vulkanland gesucht	16
Gebläsesprüher-Überprüfung	17 - 18
Urlaub am Bauernhof	19
Direktvermarktung	20 - 21
Bäuerinnen	22 - 23
Fachschulen	23
Frische Kochschule	24
LFI Bildungsprogramm	25 - 27
Landjugend	28
Forstnachrichten	29 - 30
Forstpflanzenbestellung	31 - 32
Arbeitskreis Milch	33
Termine	34 - 35

VORWORT KAMMEROBMANN



Bei Landwirtschaft reden alle mit!

Immer mehr komme ich zum Schluss, dass wir uns in einer Wunschlandwirtschaft befinden, nämlich, dass sich alle, die nichts mit Landwirtschaft zu tun

haben, sich eine Landwirtschaft nach ihren Vorstellungen wünschen dürfen.

Der NGO-gesteuerte Regierungspartner der ÖVP sowie die Medien tragen das Ihre zu diesem Verständnis bei. Fast schon jede und jeder hier in Österreich erklärt uns Bäuerinnen und Bauern, wie Landwirtschaft funktioniert bzw. zu funktionieren hat. Hier erklären uns NGO-Aktivisten, welche noch nie in einem Schweinestall waren (außer beim letzten Einbruch in ein Stallgebäude), was es braucht, damit sich Tiere wohl fühlen. Ich habe das Gefühl, dass es manchen Individuen in der österreichischen Bevölkerung gar nicht um mehr Tierwohl geht, sondern um eine fleischlose Ernährung der Gesellschaft. Ständige und immer neue und verschärfende Auflagen und Verordnungen in der Pflanzenproduktion und in der Tierhaltung werden gefordert - und der Großteil der Gesellschaft klatscht dazu. Hier wird nicht von der hohen Verantwortung der Landwirtschaft als Ernährer der Menschen, als Schützer der Umwelt und des Bodens, als Kulturträger im ländlichen Raum oder als jemand, der mit dem Leben der Tiere verantwortungsvoll umgeht, gesprochen.

Die gesetzliche Interessensvertretung (LK) sowie die einzige politische Interessensvertretung, welche sich um die Anliegen unserer Bäuerinnen und Bauern kümmert und täglich gegen landwirtschaftsvernichtende Ideen von Parteien und NGO's ankämpft, hat es von Jahr zu Jahr schwerer.

Durch das Denken und die Forderungen der Gesellschaft und der Politik, welche solche Gesetze macht, wird die Richtung europaweit vorgegeben. Nur Österreich ist meist päpstlicher als der Papst.

Jedem, dem etwas an unseren landwirtschaftlichen Familienbetrieben in Österreich liegt, kann bei jedem Einkauf und bei jeder Europa- und Nationalratswahl seine Entscheidung - für oder gegen den Erhalt einer produzierenden Landwirtschaft - treffen.

Franz Uller, Kammerobmann

VORWORT BEZIRKSBAUERIN

Frauen in unserer Region!



Wir haben in unserem Bezirk ganz tolle junge Frauen, die aus ihrem Nest in alle Richtungen ausfliegen, um Neues kennenzulernen.

Sie studieren, machen sehr gute Ausbildungen und sammeln wichtige Erfahrungen im In- und Ausland für ihren Beruf.

Durch die tiefe Verwurzelung mit ihrem Elternhaus kommen viele gut ausgebildet und motiviert in ihre Heimat zurück.

Übernehmen dann auch die Betriebe ihrer Eltern. Sie haben innovative Ideen und verfolgen ihre Ziele, auch konsequent.

- *Was bietet unsere Region unseren Frauen, wenn sie zurückkommen und bleiben wollen?*
- *Welche Hürden müssen sie meistern?*
- *Was kann man tun um sie zu unterstützen?*

Diese und viele andere Fragen beschäftigen unsere jungen Frauen.

Unsere Region bietet:

- *Lebensqualität*
- *Regionalität*
- *Freizeitangebote*

Hürden gibt es etwa bei:

- *Kinderbetreuung*
- *Ärztliche Versorgung*
- *Pflege zu Hause*

Das alles muss von den Interessensvertretern, Organisationen und natürlich auch von der Politik aufgegriffen und gemeinsam mit den Frauen bearbeitet werden.

Eine wichtige Frage ist auch, wie bringt man junge Frauen dazu, sich in der Öffentlichkeitsarbeit einzubringen?

Was können wir dazu beitragen, um das zu fördern? Es ist wichtig, dass sich Frauen einbringen, denn nur so werden sie wahrgenommen und können auch was bewirken.

„Nur gemeinsam sind wir stark“.

Maria Matzhold, Bezirksbäuerin

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Grundstückskauf und Wegerechte – Herausforderungen und Lösungen im Umgang mit Servituten, die nicht im Grundbuch stehen

Die Bedeutung von Fahrrechten ist im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sehr groß. Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, sehen sich daher oftmals mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten von Wegen konfrontiert. In der Praxis entstehen Konflikte über das Bestehen oder Nichtbestehen von Wegerechten oft bei Grundstücksverkäufen und dem Übergang zu neuen Eigentümern. Viele dieser Wegerechte sind durch langjährige Nutzung entstanden und daher nicht im Grundbuch eingetragen, was in solchen Situationen zu Unsicherheiten führen kann.

Was versteht man unter einer Dienstbarkeit bzw. Servitut?

Der Begriff "Dienstbarkeit" oder "Servitut" bezeichnet das Nutzungsrecht an einer fremden Sache. Der Eigentümer der Sache ist verpflichtet, etwas zu dulden oder zu unterlassen. Der Berechtigte ist zur schonenden Ausübung des Rechts verpflichtet. Dienstbarkeiten lassen sich grundsätzlich in persönliche Dienstbarkeiten und Grunddienstbarkeiten unterteilen. Bei Grunddienstbarkeiten, wie beispielsweise dem Fahrrecht, handelt es sich um Rechte, die an einem fremden Grundstück haften.

Das Wegerecht gehört demnach nicht einer spezifischen Person, sondern immer dem aktuellen Eigentümer des zu erreichenden Grundstücks. Diese Rechte sind untrennbar mit dem Grundstück verbunden und werden somit auf die Rechtsnachfolger, wie Erben, Käufer oder Übernehmer, übertragen. Gleichmaßen steht das Wegerecht dem aktuellen Nutzungsberechtigten des herrschenden Grundstücks, zum Beispiel einem Pächter, in vollem Umfang zu. Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Eigentümer der sogenannten "dienenden Liegenschaft". Das dienende Grundstück ist dasjenige, das die Verpflichtung zur Duldung des Wegerechts zugunsten des herrschenden Grundstücks, welches es zu erreichen gilt, trägt. Auch diese Verpflichtung geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, einschließlich Käufer des dienenden Grundstücks über. Persönliche Dienstbarkeiten, wie das Wohnungsgebrauchsrecht, werden hingegen einer bestimmten Person auf Lebenszeit gewährt oder vertraglich für einen festgelegten Zeitraum vereinbart. In der Regel endet eine persönliche Dienstbarkeit mit dem Tod der berechtigten Person oder durch Ablauf der vereinbarten Zeit.

Wie können Wegerechte entstehen?

Es gibt verschiedene Arten, wie Wegeservituten entstehen können. Sie können durch Vertrag, Erbschaft, Ersitzung oder durch gerichtliche Entscheidung erworben werden. In der Praxis sind insbesondere zwei Arten der Rechtentstehung von Bedeutung, nämlich durch den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags oder durch Ersitzung. Je genauer und besser ein Dienstbarkeitsvertrag formuliert wird, desto eher lassen sich dadurch spätere Auseinandersetzungen zwischen den Parteien vermeiden.

Dennoch handelt es sich beim Großteil der ländlichen Servitutswege in der Praxis um ersessene Rechte, da diese oft über Jahrzehnte ohne vertragliche Regelung und ohne grundbücherliche Eintragung genutzt werden.

Ein Wegerecht wird durch Ersitzung erworben, wenn



Lang & Partner
STEUERBERATUNG

**WIR BEZWINGEN
GERNE STEUERBERGE**

Lang & Partner Steuerberatung GmbH & Co KG
A-8353 Kapfenstein 123, T: +43 (3157) 277 77
office@lang-partner.at, www.lang-partner.at

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

jemand dieses Recht über einen Zeitraum von 30 Jahren – in dem guten Glauben dazu berechtigt zu sein – ausübt, ohne eine Vereinbarung mit den Eigentümern des dienenden Grundstücks zu treffen.

Weitere Voraussetzung ist, dass derjenige, über dessen Grundstück gegangen oder gefahren wird, dies auch erkennen kann. Falls das genutzte Grundstück im Eigentum einer juristischen Person wie beispielsweise einer Gemeinde oder Kirche ist, beträgt die erforderliche Frist 40 Jahre. Der Benutzer kann die Zeitspanne berücksichtigen, in der seine Rechtsvorgänger (Vorbesitzer) den Weg auf dieselbe Weise genutzt haben.

Es ist wichtig zu beachten, dass das rechtliche Problem darin besteht, festzustellen, ob der Ersitzungswerber den Weg tatsächlich über die geforderten 30 oder 40 Jahre hinweg genutzt hat. Diese Nutzung muss vom Ersitzungswerber nachgewiesen werden, wobei in der Regel keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind, die als Beweismaterial dienen könnten. Daher kommen als Beweise nur Zeugenaussagen in Betracht, wobei auch Familienmitglieder als geeignete Zeugen herangezogen werden können.

Was passiert mit einem nicht im Grundbuch eingetragenen Wegerecht bei Verkauf des belasteten Grundstücks?

Da es sich bei einem Wegerecht um eine Grunddienstbarkeit handelt und diese grundsätzlich an der Liegenschaft haftet, besteht es auch im Falle eines Verkaufs der belasteten Liegenschaft fort. Wenn die Dienstbarkeit offenkundig ist, bleibt sie weiterhin bestehen und der Käufer ist verpflichtet, die Ausübung des Wegerechts zu dulden und darf dem Wegeberechtigten die Ausübung des Rechts auch nicht verbieten. Offenkundig ist eine Dienstbarkeit insbesondere dann, wenn auf dem Kaufobjekt Anlagen, Einrichtungen oder Vorgänge sichtbar sind, die darauf hindeuten, dass eine Dienstbarkeit besteht – beispielsweise offensichtliche Wege über das Grundstück zu benachbarten Flächen, erkennbare Fahrspuren oder Schächte. In Ausnahmefällen kann eine Dienstbarkeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist jedoch erlöschen und zwar dann, wenn der Käufer gutgläubig ist, das heißt wenn er nichts von der Dienstbarkeit weiß oder wissen muss. Besteht beispielsweise nur ein ungebahnter Weg über eine Wiese und ist für den Käufer somit kein Grund ersichtlich am Grundbuchsstand zu zweifeln, könnte er das Grundstück gutgläubig und somit unbelastet erwer-

ben. Grundsätzlich kann sich der Käufer einer Liegenschaft auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchsstandes vertrauen.

Daher ist es wichtig, dass der Verkäufer den Käufer über allfällig vorhandene außerbücherliche Belastungen auf der Liegenschaft, wie beispielsweise ein ersessenes Wegerecht, nachweislich in Kenntnis setzt. Der Käufer eines Grundstücks hat jedoch die Pflicht, selbst Nachforschungen anzustellen, wenn es mögliche Bedenken bezüglich der Vollständigkeit des Grundbuchs gibt. Letztlich wird die Frage, ob eine sogenannte offenkundige Servitut besteht oder nicht, nur vor Gericht zu klären sein.

Sicherstellung des Wegerechts durch Eintragung der Servitut im Grundbuch:

Servitutsrechte sind auch dann gültig, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind. Um sich jedoch vor Problemen zu schützen, ist es sinnvoll und vorteilhaft, die Servitut im Grundbuch eintragen zu lassen. Wurde daher ein Wegerecht 30 Jahre hindurch gutgläubig ausgeübt, liegt ein ersessenes Wegerecht vor. Zur Sicherung sollte man rechtzeitig für eine grundbücherliche Eintragung der Servitut sorgen. Jedem Servitutsberechtigten steht es frei, das ersessenes Wegerecht auf seine Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Dafür ist es notwendig, schriftlich eine sogenannte „Aufsandungserklärung“ durch einen Rechtsanwalt oder Notar erstellen zu lassen.

Die Aufsandungserklärung bildet die Grundlage für die gerichtliche Eintragung des ersessenen Wegerechts. Allerdings muss diese Bestätigung vom Eigentümer des belasteten Grundstücks mitunterzeichnet werden. Sollte der belastete Eigentümer grundlos die Unterschrift verweigern, bleibt dem Berechtigten noch die Möglichkeit, den Dienstbarkeitsbelasteten auf gerichtliche Eintragung seines ersessenen Wegerechts zu verklagen. Bei erfolgreichem Prozess dient das Urteil als Grundlage für die Eintragung im Grundbuch. Mit der Grundbucheintragung wird weitestgehende Rechtssicherheit geschaffen, da durch die Einverleibung im Grundbuch dem Wegerecht dingliche Wirkung zukommt, sodass es gegen jedermann durchgesetzt werden kann. Der Servitutsberechtigte kann sich dann immer auf den Grundbuchsstand berufen.

Für Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der Landwirtschaftskammer unter der Tel. Nr. 0316/8050-1247 bzw. per E-Mail an: recht@lk-stmk.at gerne zur Verfügung.

INVEKOS - INFORMATIONEN

MFA 2024 – Was ist zu beachten?

Die Frist für die Erfassung des Mehrfachantrag–Flächen 2024 läuft bis **15. April 2024**. Es gibt keine Nachfrist, das heißt, dass ab dem 16. April 2024 eingebrachte Mehrfachanträge für die Auszahlung 2024 nicht berücksichtigt werden.

Andere Fristen gelten für die ÖPUL-Zwischenfruchtbeurteilung (31. August bzw. 30. September) oder die Bekanntgabe der bodennah ausgebrachten Güllemenge (30. November), die als Korrektur zu einem fristgerecht eingereichten MFA zu erfassen sind.

Flächenstichtag

Im Mehrfachantrag 2024 sind alle Flächen zu beantragen, die vom Antragsteller am **1. April 2024** bewirtschaftet werden und über die er verfügungsberechtigt ist. Dieser Flächenstichtag gilt auch für die ÖPUL-Zwischenfruchtbeurteilung, was bedeutet, dass Flächenzugänge z.B. im Sommer für diese Maßnahme nicht berücksichtigt werden können.

Korrekturen

Mehr als 1.500 Antragsteller haben den MFA 2024 bereits vor Jahresende 2023 mit Hilfestellung durch die BK Südoststeiermark eingebracht, vielfach auch deshalb, weil der Einstieg in ÖPUL-Maßnahmen nur bis Jahresende möglich war. Gerade hier kommt es vor, dass zu diesem frühen Zeitpunkt der Antragserfassung nicht alle Antragsdetails wie Schlagnutzungen, Anlage bzw. Codierung von Stilllegungsflächen, ÖPUL-Codierungen, Weidetiere bei Schafen und Ziegen, etc. bekannt waren. In diesen Fällen ist vor Fristende eine Korrektur erforderlich. Werden z.B. einzelne Ackerschläge mit einer anderen Kultur als beantragt bebaut, ist auch eine Korrektur der Schlagnutzung notwendig. Für **geringfügige Korrekturen** (z.B. Änderung der Nutzung, Codierungs-Änderung-Streichung von Zwischenfruchtvarianten, Güllemenge, etc.) ist die persönliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich und **auch auf telefonischem Wege** möglich.

Kontrolle der Antragsdaten

Der gesendete MFA wird aus dem elektronischen Archiv der Agrarmarkt Austria ausgedruckt und ausgehändigt. Kontrollieren Sie Ihre Antragsdaten anhand der ausgehändigten Unterlagen wie z.B. Schlagnutzungen und die verschiedenen Codierungen dahingehend, ob alles korrekt erfasst wurde. **Als Antragsteller sind Sie für die erfassten Daten verantwortlich!**

Anmeldung Naturschutz Flächenkartierung

Die Teilnahme an ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen setzt eine Flächenkartierung voraus. Jene Bewirtschafter, die neu oder mit zusätzlichen Flächen in die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme „NAT“ einsteigen wollen, müssen bis **spätestens Ende März 2024** die Anmeldung zur Flächenkartierung beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Fachstelle Naturschutz, einbringen. Das entsprechende Anmeldeformular ist auf der Homepage der Abt. 13 verfügbar bzw. liegt auch in den Bezirkshammern auf. Die Flächen, die in die Naturschutzmaßnahme eingebracht werden sollen, sind am Formular anzugeben. Anstelle der Angabe am Formular kann auch die Feldstückliste des MFA (Detailausdruck mit Grundstücksnummern), auf der die gewünschten Naturschutzschläge markiert werden, mit dem Anmeldeformular übermittelt werden.

Wesentliche GLÖZ-Standards kurz zusammengefasst

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Als Feuchtgebiete und Torfflächen gelten Flächen, die gemäß elektronischer Bodenkarte bzw. überarbeiteten nationalem Feuchtgebietsinventar zum Stichtag 6. Dezember 2021 als Moorböden sowie Schwarzerdeböden und Auböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass ausgewiesen sind. Auböden zählen ab dem 1. Jänner 2024 zu den von diesem Standard betroffenen Flächen.

Auf Dauergrünland werden Flächen berücksichtigt, die im Referenzjahr 2021 als Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmäher oder ein- und zweimähdige Wiesen beantragt wurden.

Auf diesen Flächen ist folgendes **nicht zulässig**:

- Das Abbrennen bzw. der Abbau von Torf
- Erstmalige Neuanlage von Entwässerungen
- Geländeverändernde Grabungen oder Anschüttungen
- Bodenwendungen tiefer als 30 cm
- Umbruch und Umwandlung von Dauergrünlandflächen

Im Fall von Instandhaltung bzw. -setzung bereits bestehender Entwässerungen ist maximal die Einhaltung der ursprünglichen Entwässerungsleistung zulässig.

INVEKOS - INFORMATIONEN

Die Einhaltung dieser Entwässerungsleistungs-Obergrenze ist durch Eigendokumentation (z.B. Fotos, Planungsunterlagen) am Betrieb für allfällige Kontrollen nachzuweisen und aufzubewahren.

Eine Grünlanderneuerung ist nach Rücksprache mit der AMA (referat23@ama.gv.at) möglich und darf keinesfalls mittels eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen.

Die betroffenen Flächen sind im **INVEKOS-GIS** unter **Gebietsabgrenzungen -Feuchtgebiete und Torfflächen** ersichtlich.

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an Gewässer angrenzen, ist bei der Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ausgehend von der Böschungsoberkante ein Abstand von 3 m zu Gewässern einzuhalten. Diesen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifen gilt es bei allen Gewässern/Wasserläufen anzulegen.

Als direkt angrenzend an ein Gewässer ist eine landwirt-

schaftlich genutzte Fläche dann anzusehen, wenn diese nicht weiter als 3 Meter von der Böschungsoberkante entfernt beginnt. Dies unabhängig davon, ob sich ein Weg, ein Gehölzstreifen oder auch eine krautige Vegetation zwischen Böschungsoberkante und der landwirtschaftlich genutzten Fläche befindet.

Zusätzlich ist bei Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasser-Rahmenrichtlinie aufweisen (ab Stufe 3 „mäßig“), auf einer Breite von

- a) mindestens 10 m zu stehenden Gewässern
- b) mindestens 5 m zu Fließgewässern

ein dauerhaft bewachsener Pufferstreifen anzulegen. Es besteht die Möglichkeit, die Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozentatz für Stilllegungsflächen unter GLÖZ 8 anzurechnen. Zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen muss dafür auch noch ein ganzjähriges Nutzungsverbot beachtet werden. Im Mehrfachantrag sind die entsprechenden Flächen mit dem Code NPF (nichtproduktive Fläche) zu beantragen.

Die Komplettlösung im Mais

Terbutylazin-frei gegen Hirsen und Unkräuter inkl. Wurzelunkräuter

- Komplettlösung gegen Hirsen und Unkräuter
- Hohe Wirkstoffaufladung für optimales Resistenzmanagement
- Für alle Anbauggebiete geeignet (inkl. Grundwasser 2020)

Terbutylazin-frei

Besonders günstig!

Stark gegen Problemunkräuter!


Peak



Syngenta Agro GmbH – Zweigniederlassung Österreich
Anton Baumgartner Straße 125/2/3/1, 1230 Wien
www.syngenta.at

Zulassungsnummer: Peak 3200 | Elumis: 3210 Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.
Bitte beachten Sie die Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung.

INVEKOS - INFORMATIONEN

GLÖZ 7: Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel

Der Anteil der Ackerkulturen im jeweiligen Antragsjahr ergibt die Anbaudiversifizierung. Der Fruchtwechsel definiert die zeitliche Abfolge der Nutzung auf einem Schlag über die Jahre.

Werden mehr als 10 ha Ackerfläche bewirtschaftet, gilt es Auflagen hinsichtlich Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel zu erfüllen.

Ausgenommen sind Betriebe,

- * die biologisch bewirtschaftet werden
- * bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (=Ackerfütterkulturen) genutzt wird, stillgelegt ist (Grünbrache), dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
- * mit einem Dauergrünlandanteil an der gesamten ldw. Nutzfläche von mehr als 75 %

Anbaudiversifizierung:

Die Hauptkultur darf maximal 75 % der Gesamtackerfläche umfassen. Bei einer Doppelnutzung wie z.B. Klee gras/Silomais ist die Erstnutzung für die Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Fruchtwechsel:

Auf einem Ackerflächenanteil von mindestens 30 % ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich. Eine Zwischenfrucht (= zwischen zwei Hauptkulturen) kann für den Fruchtwechsel nicht berücksichtigt werden. Spätestens nach drei Jahren (= im vierten Jahr) ist auf den Ackerschlägen jedenfalls ein Wechsel der Hauptkultur erforderlich.

Der Beobachtungszeitraum startet 2022. Wurde im Zeitraum 2022 bis 2024 (= drei Jahre) dieselbe Ackerkultur angebaut, so ist 2025 jedenfalls ein Fruchtwechsel notwendig.

Folgende Kulturen sind von den Bestimmungen des Fruchtwechsels ausgenommen:

Brache flächen, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (=Ackerfütterkulturen) genutzt werden, Saatmais, mehrjährige Kulturen, mehrjährige Leguminosen sowie Flächen mit Gräsersaatgutvermehrung.

Bei der Berechnung des Mindestausmaßes von 30 % werden jene Kulturen, die ausgenommen werden, nicht mitberücksichtigt.

Die Ausnahmekulturen reduzieren damit die Basisfläche für die Berechnung des Fruchtwechsels.

Beispiel:

30 ha Ackerfläche, davon 5 ha Saatmais und 5 ha Klee gras. Die Basisfläche für die Berechnung des erforderlichen Fruchtwechsels sind 20 ha. Auf mindestens 6 ha Ackerfläche ist 2024 eine andere Kultur als 2023 anzubauen.

Kultur:

Eine Kultur ist eine Pflanze, die einer botanischen Art angehört. Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Hafer sind unterschiedliche Kulturen. Sommer- und Winterweizen werden z.B. als eine Kultur gesehen.

Zahlung für Junglandwirte

Im Jahr der Aufnahme der landw. Tätigkeit darf der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein. Eine geeignete landw. Ausbildung muss binnen zwei Jahren nach Bewirtschaftungsaufnahme abgeschlossen sein.

Der erstmalige Antrag auf Zahlung ist spätestens für das der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgende Antragsjahr zu stellen, das heißt, wurde die Bewirtschaftung 2023 aufgenommen, ist der erstmalige Antrag auf Zahlung spätestens mit dem MFA 2024 zu stellen. Die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit liegt vor, wenn erstmalig die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder die maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Leitung eines Betriebs übernommen wurde (Betriebsaufnahme laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist).

NEU:

Bei der erstmaligen Antragstellung sind folgende Nachweise hochzuladen (gilt nur für antragstellende Personen, die im Antragsjahr 2024 erstmals die Zahlung beantragen):

- Versicherungsdatenauszug aus allen vorhandenen Daten ab Bewirtschaftungsaufnahme
- Aufstellung über die Bewirtschaftung SVS: Die Aufstellung hat lückenlos sämtliche Änderungen der Betriebsführung bis zum aktuellen Stand zu umfassen.

INVEKOS - INFORMATIONEN

Keine Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit liegt vor,

- wenn der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate inne hatte und keinen Mehrfachantrag eingereicht hat, ODER
- wenn die frühere Betriebsführung zwar mehr als 6 Monate andauerte,
 - ⇒ aber noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z.B. Betrieb hatte nur Forstflächen) oder
 - ⇒ der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche unter 150 Euro liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird oder
 - ⇒ wenn der Betrieb von einer Kommanditgesellschaft geführt wird und die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt Kommanditist ist.

Information über erfasste ÖPUL-Weiterbildungen

Auf eAMA können mit dem Landwirtezugang (Pincode oder ID Austria) die bereits von den Bildungsanbietern an die Agrarmarkt Austria gemeldeten ÖPUL-Weiterbildungen eingesehen werden (siehe nachstehend). Die Information ist im Reiter „**Flächen**“ unter Abfragen „**Weiterbildung ÖPUL**“ abrufbar.



Flächenmonitoring und AMA MFA Fotos App unterstützen Antragsteller

Die EU gibt mittels Verordnung vor, dass seit 2023 die Prüfung von Förderauflagen flächenbezogener GAP-Zahlungen zusätzlich mittels Flächenmonitoring zu erfolgen hat. Gewisse Sachverhalte werden daher nicht mehr oder nur in geringerem Umfang Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen sein. Dies wird dazu führen, dass sich die Zahl der vor Ort kontrollierten Betriebe und insbesondere die Dauer der Vor-Ort-Kontrollen deutlich verringern wird.

Die Datenbasis bilden frei zugängliche Satellitendaten (Sentinel-Satellit), welche alle drei bis fünf Tage Aufnahmen mit einer Auflösung von 10 m x 10 m je Pixel vornehmen. Diese Aufnahmen werden dann mit den Daten des Mehrfachantrages (MFA) verglichen.

Was wird vom Flächenmonitoring geprüft?

Beim Flächenmonitoring handelt es sich um eine automatisierte Prüfung der Einhaltung von Förderauflagen bei Direktzahlungen, ÖPUL und der Ausgleichszulage, sofern diese als monitoringfähig eingestuft werden. Ziel ist es zu überprüfen, ob die durch das Flächenmonitoring ermittelten Ergebnisse der Beantragung im MFA entsprechen.

Bei den monitoringfähigen Sachverhalten handelt es sich im Detail um Flächenversiegelung, Wechsel zwischen Dauerkulturen, Acker und Grünland, Kulturgruppen (grober gegliedert als die Schlagnutzungsarten), Mähzeitpunkte Grünland und Ackerfutter, Ernte bei Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte sowie Bracheflächen. Eine Flächenvermessung der beantragten Schläge wird nicht vorgenommen. Nur wenn das Flächenmonitoring eindeutig einen anderen Sachverhalt feststellt, als im MFA beantragt wurde und die festgestellte Abweichung bei der beantragten GAP-Zahlung relevant ist, entsteht für den Antragsteller ein Handlungsbedarf.

Korrektur mittels AMA MFA Fotos App

Wenn eine fehlerhafte Beantragung (z.B. Mais statt Soja) oder nicht eingehaltene Förderauflagen (z.B. Mahd einer UBB/Bio-DIV-Altgrasfläche nach 15. August) durch das Flächenmonitoring festgestellt wurde, erhält der betroffene Antragsteller von der AMA einen Hinweis zur Aufklärung des Sachverhalts. Hierfür stellt die AMA die AMA MFA Fotos App im Google Play Store und in der Huawei App Gallery sowie auch im iOS App Store zur Verfügung. Durch das Flächenmonitoring eindeutig festgestellte Unstimmigkeiten werden in der App beim betroffenen Schlag als Auftrag (Push-Nachricht bei Einlagen sowie zweimalige Erinnerung) angezeigt.

Der betroffene Antragsteller kann den Auftrag nun innerhalb von 14 Tagen direkt in der App mittels Fotonachweis vor Ort am Schlag schnell und einfach abschließen. Sofern erforderlich können auch die Schlagnutzungsart, Begrünnungsvariante und/oder Schlagcodes, korrigiert werden ohne wie bisher ins eAMA einsteigen zu müssen. Eine Vor-Ort-Kontrolle zu diesem Sachverhalt ist dann nicht mehr erforderlich.

INVEKOS - INFORMATIONEN

Viele weitere Vorteile bei Nutzung der App

Die AMA MFA Fotos App zeigt auch alle beantragten Schläge des MFA 2024 an. Antragsteller können daher die App auch nutzen, um die Beantragung vor Ort zu überprüfen, da der Datenstand immer dem aktuellsten Stand im eAMA entspricht. So können Schlaggrenzen etwa bei Biodiversitätsflächen oder bei Ackerflächen am Handy durch die genaue Anzeige des Standortes mittels GPS erkannt werden.

Durch die App können auch bestimmte Korrekturen bei der Flächennutzung vorgenommen werden

Bei aufzuklärenden Sachverhalten (Antragstellung stimmt mit der Natur nicht überein) wird im eAMA auch ein Hinweis-Plausibilitätsfehler für jeden betroffenen Schlag angezeigt sowie eine Info-E-Mail versandt. Daher ist es wichtig, bei der MFA-Antragstellung eine gültige Mailadresse anzugeben.

Weitere Informationen gibt es auf www.ama.at unter "Formulare & Merkblätter/Mehrfachantrag" und auf dem YouTube Kanal "Videos zum Flächenmonitoring".

GUTE SAAT. BESTER ERTRAG.

IHRE STEUERANGELEGENHEITEN
IN PROFESSIONELLEN HÄNDEN.



GRAZ
0316 826 426

8093 ST. PETER A.O.
03477 2645

post@puntigam.info . www.puntigam.info

PUNTIGAM



STEUERBERATUNG

PUNTIGAM WIRTSCHAFTSTREUHAND UND STEUERBERATUNG GMBH

ID Austria – Digitale Unterschrift erforderlich

Seit dem 5. Dezember 2023 ersetzt die ID-Austria die Handy-Signatur. Ab der erstmaligen Nutzung nach dem 5. Dezember 2023 müssen nun alle aktuellen User der Handy-Signatur ihre digitale Signatur auf ID Austria umstellen. Dieser Umstieg wird bei der MFA-Abgabe in der BK **automatisch** durchgeführt.

Einfacher Umstieg auf ID Austria Basisfunktion

Für bisherige Nutzer der Handy-Signatur gibt es die Möglichkeit, auf die ID Austria Basisfunktion umzusteigen. Es bleiben die bisher gewohnten Funktionen unverändert. Der Mehrfachantrag kann damit digital unterschrieben werden (auch mittels **SMS-Tan**).

Umstellung von Handy-Signatur auf ID Austria Vollfunktion

Ein Umstieg auf ID Austria (Vollfunktion), welche die Basis zur digitalen Ausweisplattform und zahlreichen weiteren Anwendungen darstellt, ist auf mehreren Wegen möglich. Man braucht dazu grundsätzlich ein Smartphone mit biometrischen Erkennungsmöglichkeiten (Fingerabdruck oder Gesichtserkennung bzw. Iris-Scanner) und die aktuelle Version der App "Digitales Amt".

Wenn die bisherige Handy-Signatur behördlich registriert wurde (z.B. via FinanzOnline oder von einem Magistrat oder einer Bezirkshauptmannschaft), ist kein persönlicher Behördenweg notwendig. Die Handy-Signatur kann einfach selber online auf die ID Austria umgestellt werden. Im Rahmen der Umstellung muss die Nummer des gültigen österreichischen Personalausweises oder Reisepasses erfasst werden.

Wurde die aktuelle Handy-Signatur nicht durch eine Behörde, sondern z.B. durch die Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Gemeinde, Finanzamt usw.) aufgesucht werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Österreich.

Josef Polt

PFLANZENBAU - LANDWIRTSCHAFT - UMWELT

Mulch- und Begrünungsmanagement im Frühjahr

Spätestens seit dem vorigen Herbst beschäftigt sich ein Großteil der Landwirte mit dem Thema Zwischenfrüchte. Dabei können Zwischenkulturen wahrliche Allrounder sein. Egal ob winterhart oder abfrostend, sie stellen dem Bodenleben Nahrung zur Verfügung, lockern und stabilisieren den Boden gleichzeitig.

Je länger eine Zwischenfrucht wächst bzw. am Feld stehen bleibt, desto mehr trägt sie zur Bodenstabilisierung und zum Humusaufbau bei. Generell darf man die Begrünungen seitens der GLÖZ 6 Maßnahme ab dem 16. Februar bearbeiten. **Zu beachten ist, dass bei einer zusätzlich beantragten ÖPUL-Begrünungsvariante 5 ein Umbruch erst ab dem 01.03. und bei einer ÖPUL-Begrünungsvariante 6 ein Umbruch erst ab dem 21.03. zulässig ist.** Außerdem ist zu beachten, dass bei einer beantragten Mulchsaatprämie die erste Bodenbearbeitung maximal 4 Wochen vor der Aussaat der Hauptkultur durchgeführt werden darf! Generell kann eine Mulchsaatprämie nur beantragt werden, wenn auch eine ÖPUL-Begrünungsprämie beantragt wurde.

Bei der Auswahl bzw. der Anlage der Zwischenfrucht ist aber bereits zu überlegen, welche Hauptkultur im folgenden Frühjahr angebaut und wie die Bodenbearbeitung bzw. Saatbettbereitung zu dieser Kultur erfolgen soll.

Das Einarbeiten von abfrostenden Zwischenkulturen stellt praktisch keine großen Probleme dar.

Auch die Beseitigung von winterharten Begrünungen ist aufgrund landtechnischer Fortschritte (Weiterentwicklung der Grubbertechnik, Messerwalzen, etc.) gut lösbar. Die Bearbeitungstiefe sollte nur *so tief wie nötig* und *so seicht wie möglich* sein. Ein gleichmäßig ebener Boden bei der Zwischenfruchtaussaat ermöglicht eine gleichmäßig flache Bodenbearbeitung von 3-5 cm bei der Beseitigung. Beispiele hierfür wären Flachgrubber, CrossCutter, Flächenfräsen oder Kreiselleggen. Für die mitteltiefe bis tiefe Frühjahrsbearbeitung von Zwischenfrüchten eignen sich Geräte wie Grubber, Scheibenegge oder Pflug. Speziell im Gerätevergleich Pflug mit Grubber gibt es mittlerweile einige Versuche, die zeigen, dass der Grubber ertraglich größtenteils mit dem Pflug mithalten kann und teilweise sogar über diesem liegt. Die Geräteauswahl ist aber abhängig von der Bodenbeschaffenheit, der Pflanzenmasse, der benötigten Erosionsschutzwirkung und der Folgekultur.

Bei der Saat ist darauf zu achten, dass die Saatsfurchen frei von Pflanzenrückständen sind. Bei viel Pflanzenmasse ist eine Welke vor der Ansaat der Hauptkultur erforderlich, um Schädlings- und Keimungsprobleme zu vermeiden.



Abbildung: Einarbeitung einer abfrierenden Begrünung mittels Messerwalze und Scheibenegge.

Dipl.-Ing. Florian Trummer

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe
„BODEN, VON DEM WIR LEBEN“

KLIMAFITTER
BODEN

BODEN
von dem wir leben

FELDBEGEHUNG

Drohnenaussaat - Vordruschsaat im Sojabestand

Fr, 22. März 2024

Studenzen, 13.30 Uhr

Treffpunkt-Koordinaten: 47,010389, 15,758028

Referenten: Kompetenzzentrum für Acker, Humus und Erosionsschutz

In Studenzen wurde im Herbst 2023 eine Zwischenfruchtuntersaat im Sojabestand mittels Drohne durchgeführt. Die drohnenbasierte Untersaat ist eine effiziente Möglichkeit den Boden ganzjährig bedeckt zu halten. Im Rahmen der Begehung bekommen Sie einen Einblick in die Versuchsergebnisse am Feld.

powered by

Feldbegehung: Dienstag, 26. März 2024
Vordruschsaat im Maisbestand im
Vergleich zu Grubber und Pflug;
13.30 Uhr Axbach (Gemeinde Paldau)

PFLANZENBAU - LANDWIRTSCHAFT - UMWELT

Düngeaufzeichnungen schon erledigt?

Die neue gesamtbetriebliche Aufzeichnungspflicht ist seit 1. Jänner 2023 in Kraft. Die rechtlichen Vorgaben sind in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und in der Ammoniak-Reduktions-Verordnung (NEC) geregelt.

Änderungen der Verordnungen bezüglich Aufzeichnungen (NAPV, NEC) betreffen unter anderem:

Mengenbegrenzungen bei der Stickstoffdüngung

- Es erfolgt eine genauere und etwas strengere Bewertung der Vorfrüchte (z.B.: Ölkürbis 10 kg N Vorfruchtwirkung) und der Ertragserwartungen für die N-Bemessung

Aufzeichnungen

- Jene Betriebe, die Aufzeichnungen zu führen haben, müssen dies **bis zum 31. Jänner** erledigen (bisher 31. März).
- Bei der Düngung auf **hohe Ertragslagen** ist der **Ertrag durch Wiegung oder die Ermittlung von Silokubaturen zu dokumentieren**.
- Die Stickstoffdüngung über die Bewässerung ist zu berücksichtigen.
- Zu dokumentieren sind auch der Ort und der Zeitpunkt im Fall der Erneuerung des Pflanzenbewuchses auf Gewässerrandstreifen.
- Gülleausbring- und -einarbeitungszeiten auf Flächen ohne bodenbedeckendem Bewuchs sind gemäß der Ammoniak-Reduktions-Verordnung zu dokumentieren.

Laut NAPV-Verordnung hat grundsätzlich jeder Betrieb die Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen aufzuzeichnen. Ausnahmen von dieser Dokumentationspflicht bestehen in zwei Fällen:

- Betriebe mit höchstens 15 ha, sofern auf weniger als 2 ha Gemüse angebaut wird, sowie
- alle Betriebe, bei denen mehr als 90 % der LN als Dauergrünland oder Ackerfutter genutzt werden.

Alle anderen Betriebe haben ihre Stickstoffdüngung betriebs- und kulturbezogen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen für das Jahr 2023 sollten somit schon abgeschlossen sein. Aufzeichnungen sind jedenfalls bei einer Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA vorzuweisen.

Für die gesamtbetriebliche Aufzeichnung stellt die Landwirtschaftskammer das EDV-Programm „**LK-Düngerrechner**“ kostenlos als Download auf der Homepage zur Verfügung (www.lko.at).

Zusammenfassungen der rechtlichen Bestimmungen finden sich auch übersichtlich auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Umweltberatung (www.lub.at).

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihren Aufzeichnungen und Düngeberechnungen. Zur Vereinbarung eines Termins melden Sie sich bitte bei Frau Melissa Zieger unter Tel. 0664/ 602596-4317. Der Grundpreis für die gesamtbetriebliche Berechnung beträgt 50 Euro/Stunde.

Schlagbezogene Aufzeichnungen in Anlage 5 - Gebieten und Regionalprogramm

Für Gebiete mit verstärkten Aktionen zum Schutz des Grundwassers (NAPV Anlage 5 Gebiete: Grundwasserkörper Leibnitzer Feld und Unteres Murtal) sowie im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms von Graz bis Bad Radkersburg gelten darüber hinaus noch strengere Aufzeichnungsvorschriften. Hier sind zusätzlich schlagbezogene Düngeaufzeichnungen und die Ermittlung des Stickstoff-Saldos vorgeschrieben.

Unterstützung bei schlagbezogenen Düngeaufzeichnungen durch Dipl.-Ing. Daniel Pucher, Tel. 0664/ 602596-4325 oder Ing. Markus Sundl, Tel. 0664/ 602596-4315.

Dipl.-Ing. Johannes Maßwohl



Steiermärkische
SPARKASSE

**Meine Alternative, wenn
es ums Geld geht: innovativ,
regional, digital.**

Markus Freisinger,
CEO vomLand App - regional einkaufen

steiermaerkische.at/landwirt

PFLANZENBAU - LANDWIRTSCHAFT - UMWELT

ÖPUL Gelder abholen

Die Teilnahmequote beim ÖPUL Vorbeugender Grundwasserschutz ist in der Steiermark bisher relativ gering. Die Gebietskulisse wurde jedoch deutlich ausgeweitet. Sie umfasst einen Großteil des Bezirks Südoststeiermark. Für Ackerbaubetriebe und insbesondere für Schweinehalter gibt es attraktive Prämien.

Als interessierter Landwirt sollte man sich folgende praxisrelevante Fragen stellen:

- Nehme ich an der ÖPUL Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ teil?
- Der Einsatz von Terbutylazin ist generell nur mehr alle 3 Jahre zulässig. Kann ich auf Pflanzenschutzmittel mit Terbutylazin komplett verzichten?
- Habe ich ein Programm, um digital Aufzeichnungen zu führen bzw. schlagbezogene Düngelpläne und Bilanzen zu rechnen (z.B.: ÖDüPlan plus)? *
- Optional: Habe ich in der Schweinehaltung bereits jetzt eine stark stickstoffreduzierte Fütterung bzw. kann ich eine solche umsetzen?

Wenn Sie diese Fragen mit JA beantworten können, steht einem Einstieg in die Maßnahme nicht mehr viel im Weg.

Berechnungsbeispiel: 20 ha Ackerbau (15 ha Mais; 2 ha Getreide; 2.2 ha Ölkürbis; 0.8 ha Grünbrache) plus Schweinehaltung (min. 1 GVE/ha)

Prämien jährlich:

Basisprämie	€ 50/ha	€ 960
Zuschlag PSM Verzicht Mais	€ 20/ha	€ 300
Zuschlag für Bildungsaufgaben		€ 300
Optionaler Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung	€ 50/ha	€ 960
		€ 2520

Eine genaue Beschreibung der Förderverpflichtungen findet sich im Maßnahmenblatt zum ÖPUL Vorbeugenden Grundwasserschutz unter:

www.ama.at/formulare-merkblaetter

Der letztmalige Einstieg in diese mehrjährige Maßnahme ist in diesem Jahr noch möglich (Frist bis 31. Dezember 2024). Die Mitarbeiter der Umweltberatung informieren gerne zum Einstieg in die Maßnahme und der damit verbundenen Umsetzung schlagbezogener Aufzeichnungen. Darüber hinaus bieten wir Hilfestellung bei der Erstellung schlagbezogener Düngelpläne (50 €/Stunde).

Dipl.-Ing. Daniel Pucher, Ing. Markus Sundl

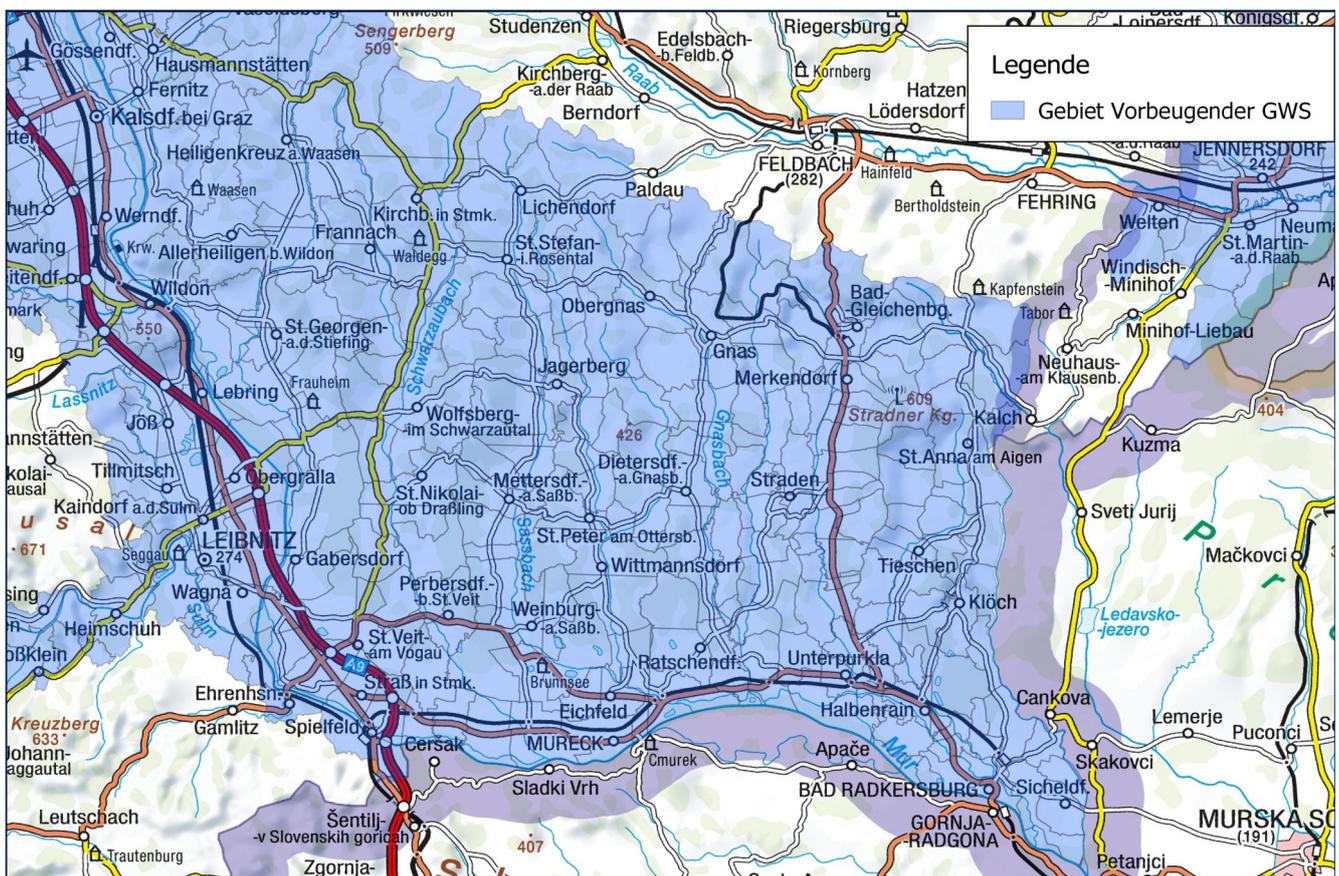
Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

LE 14-20
Erneuerung der Landwirtschaft

Das Land
Steiermark

Europäische
Landwirtschaftspolitik für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Mit dem Instrument Europa II
die nächsten Schritte



Gebietskulisse ÖPUL - Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker

PFLANZENBAU - LANDWIRTSCHAFT - UMWELT

Achtung bei Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Beim gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) soll einerseits, eine gute Wirkung gegen Schadorganismen gegeben sein, andererseits soll es zu keinen Belastungen für die Umwelt kommen. Fakt ist, dass man PSM oder ihre Abbauprodukte in der Umwelt finden kann, wenn man sie einsetzt. Manche Wirkstoffe bauen sich langsamer ab als andere und sind somit in der Umwelt auch länger zu finden. Durch verschiedene Prozesse (z. B. Versickerung, Starkregen, Erosion) kann der Spritzfilm auch verlagert werden und somit in Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangen. Auch punktuelle Einträge können bei unsachgemäßer Verwendung von PSM zu Verunreinigungen führen. Hier ist vor allem bei der Lagerung von PSM und beim Befüllen/Entleeren von Feldspritzen aufzupassen.

Bei zugelassenen PSM gibt es zahlreiche Auflagen und Anwendungsvorschriften bei der Applikation. Zum Beispiel betrifft das Sicherheitsvorschriften, Wartefristen und Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern. Der Einsatz einiger Wirkstoffe ist in Wasserschutz- und Schongebieten generell verboten. Manche Wirkstoffe sind auch humantoxikologisch (also für den Menschen gefährlich) eingestuft. Der generelle gesetzliche Schwellenwert für Pestizide im Grundwasser liegt bei 0,1 µg/l (QVZ Cemie Grundwasser).



Also Achtung! Bei Produkten mit dem Hinweis: **Keine Anwendung in Wasserschutz- und Schongebieten.**

Das betrifft die Wirkstoffe **Terbutylazin** (Mais, Hirse), **Metazachlor** (Raps, Kohlgemüse, Kren), **Dimethachlor** (Raps).

Eine genaue Auflistung, welche Produkte die genannten Wirkstoffe enthalten, findet sich im Feldbauratgeber der Landwirtschaftskammer und auf www.lub.at

Die Wasserschutz- und Schongebiete sind unter www.agrarportal.inspire.gv.at ersichtlich.

Kürbisbeize für 2024

Redigo M als Kürbisbeize für 2024

Notfallzulassung erteilt.

Derzeit gibt es kein regulär zugelassenes Beizmittel in Ölkürbis. Im Vorjahr ist kurzfristig die Notfallzulassung des bewährten Produktes Maxim XL für Kürbis nicht genehmigt worden. Da es keine Alternativen gab, wurde das Saatgut mit Merpan 80 WDG (Captan) gebeizt. In Zusammenhang mit der kühl-nassen Witterung kam es zu massiven Aufgangsproblemen.



Für 2024 wurde für das Fungizid Redigo M eine Notfallzulassung erteilt.

Versuche der Saatzucht Gleisdorf im Labor und bei Aussaat im September und Oktober haben gezeigt, dass der Aufgang von Kürbissaatgut mit Maxim XL und Redigo M vergleichbar gut war. Damit steht für 2024 eine Saatgutbehandlung im Ölkürbis zur Verfügung, die wieder mehr Sicherheit im Kürbisbau geben wird. Für Landwirte besteht kein Handlungsbedarf, da das Kürbissaatgut für die heurige Aussaat mit der Kombination Merpan 80 WDG und Redigo M gebeizt wird und so in den Handel kommt.

ADENGO

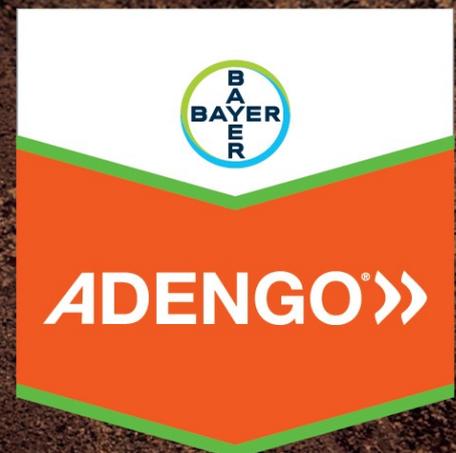
UnkrautFrei

www.agrar.bayer.at

- // Simple Anwendung und starke Wirkung
- // Flexibel vom Voraufbau bis zum 3-Blattstadium des Maises
- // Starke Boden- und Blattwirkung
- // Wenig Gewicht, wenig Leergebinde, einfach zu dosieren
- // Terbuthylazinfrei

® = e.Wz. der Bayer Gruppe. Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Adengo: Pfl.Reg.Nr. 3063-0



AKTUELLES

Bezirksbesuch von Agrarlandesrätin Simone Schmiedtbauer

Auf persönliche Einladung von Regionsvorsitzenden LABg. Franz Fartek besuchte das noch junge Mitglied der steirischen Landesregierung, Simone Schmiedtbauer, die Region.

Einen nicht alltäglichen Einblick bekam Simone Schmiedtbauer in die Glashäuser eines „Hidden Champions“ Österreichs. Jungpflanzen Scherr in Weixelbaum wurde von Christa und Leo Scherr vor rund 30 Jahren gegründet, damals von der gemischten Landwirtschaft ausgehend als kleiner Gemüsebaubetrieb. Heute produziert das in der Saison bis zu 100 Mitarbeiter zählende Unternehmen in sieben Hektar Glashaus jährlich 50 Millionen Jungpflanzen. Bei der Zucht von sogenannten „Warmpflanzen“ wie Paprika, Gurken, Kräuter und Tomaten ist Familie Scherr Österreichspitze.

Über den Standard der Produktion staunte die Agrarlandesrätin nicht schlecht. Fehler kann man sich in diesem Geschäft nicht erlauben. Die Pflanzen müssen nicht nur zu 100 Prozent rückstands- und schädlingsfrei geliefert werden, sondern auch im exakt richtigen Stadium des Wachstums. Hier helfen ausgeklügelte Computersimulationen, die auf Luftfeuchtigkeit, Witterung und Co. Rücksicht nehmen. „Damit schaffen wir zu 90 Prozent eine Punktlandung beim Liefern“, zeigt sich Firmengründer Leo Scherr zufrieden. Gemeinsam mit ihrem Nachwuchs haben sie auch weiterhin viel vor. Ein neues Logistikzent-

rum soll entstehen und die Produktion noch effizienter machen. Mit Photovoltaik und Hackschnitzel ist die Energieaufbringung nachhaltig, „wenn auch teurer als Gas“, wie Scherr betont. Jüngst wurde in Wasserspeicher investiert, um auch hier ressourcenschonend zu sein.



Der Betriebsbesuch wurde von der Vizepräsidentin der Landwirtschaftskammer Steiermark, Maria Pein und dem südoststeirischen Landwirtschaftskammerobmann Franz Uller begleitet. Und auch der neue Bürgermeister von Deutsch Goritz, David Tischler war dabei.

Text und Foto: Roman Schmidt

Jahreshauptversammlung - Landesverband Steirischer Gemüsebauern



Im stimmungsvollen Rahmen von Schloss Halbenrain konnten Obmann Fritz Rauer und Geschäftsführerin Hemma Loibnegger am 12. Dezember 2023 die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung des Landesverbands Steirischer Gemüsebauern begrüßen und über die erreichten Erfolge und umgesetzten Projekte des abgelaufenen Jahres berichten. Zahlreiche Ehrengäste waren der Einladung gefolgt, unter ihnen in Vertretung des Landeshauptmanns die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes Totter, LAK-Kammersekretär Gerald Schieder, LK- Kammerdirektor Werner Brugner, Manfred Kohlfürst (Obm. Steirischer Erwerbsobstbauern, Präsident ÖBOG), Franz Uller (Kammerobmann Bezirkskammer Südoststeiermark), Josef Kurz (Österreichische Hagelversicherung) sowie Josef Weber (ehem. Leiter Gartenbauabteilung LK Steiermark). Der ehemalige Obmann Franz Potzinger war auch unter den Ehrengästen. Er wurde im Herbst mit dem Goldenen Ehrenzeichen für seine langjährigen Verdienste für den Gemüsebau vom BGV geehrt. Diese Ehrung und der Dank für seinen Einsatz in der Steiermark wurden in diesem Rahmen gewürdigt.

Text und Foto:
Mag. Renate Fuchs, LK-Referat Gartenbau

AKTUELLES

Hendlbäuerinnen/ Hendlbauer im Vulkanland gesucht!



Du brennst für kleinstrukturierte saisonale Geflügelhaltung und möchtest vorhandene Gebäude dazu nutzen?

Dann melde Dich bei uns, denn für Sommer 2024 suchen wir 5 bis 10 Partnerbetriebe im Vulkanland,

welche in Lohnmast französische Luxushühner für uns aufziehen.

Wir sind Katharina und Patrick vom „K&P Hendlhof“, bei Fehring in der Südoststeiermark, wo wir seit 2020 zwei Mal im Jahr jeweils 500 bis 600 BIO-Bresse Gauloise Hühner aufziehen und direkt ab Hof vermarkten. Wir züchten unsere Hühner selbst nach, wirtschaften biologisch und haben uns mit unserem K&P Hendlhof eine kleine Existenz aufgebaut, durch welche wir so arbeiten können, wie es uns Freude macht: Unabhängig, kleinstrukturiert und zu 100 % für den eigenen Erfolg verantwortlich.



Vorrangig vermarkten wir via unseren Online-Shop. Doch wie es zum K&P Hendlhof kam und warum wir nun **Partnerbetriebe wie Dich (!)** suchen, möchten wir in den folgenden Zeilen etwas genauer erklären:

Es waren vor allem die klimatischen Verhältnisse, die uns 2018 aus den Bergen Tirols über Umwege in die Steiermark geführt haben. Unser Ziel: Haltung und Vermarktung von Rassegeflügel auf höchstem Niveau. Von der Elterntierhaltung bis zum Versand an Geflügelgourmets in ganz Österreich, egal ob Privatkunde oder Haubenkoch.

Da die Nachfrage nach unseren Hühnern jedoch weitaus größer ist, als dass wir diese als Einzelbetrieb decken

könnten, suchen wir nun Verstärkung und würden uns freuen einigen leerstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden etwas (Hendl-)Leben einzuhauchen.

Was wir von Dir benötigen: Allen voran ein Herz für Geflügelhaltung und die Arbeit am und mit dem edelsten aller Hühner. Ein vorhandenes Wirtschaftsgebäude (mind. 80 bis 100 m²), welches sich zur Adaptierung als Geflügelstall eignet. Daran angrenzende Weidefläche, bestenfalls eine Obstwiese, von mindestens 5000 m² als Auslauf für die bewegungsfreudigen Tiere.

Was wir Dir bieten: Attraktive Bezahlung für die saisonale Lohnmast. Der Arbeitsaufwand entspricht ca. 10 Wochenarbeitsstunden von August bis Dezember, eine Herde von 450 Tieren wird bei dir 16 bis 20 Wochen alt. Küken und Futtermittel werden von uns bezahlt. Vorab ist eine Kautionszahlung zu entrichten, diese wird nach 12 Monaten an dich zurückbezahlt. Du bist Teil einer sehr kleinen, feinen Gemeinschaft von Hendlbauern, die Geflügelprodukte auf höchstem Niveau erzeugen und vorbildlichste, zukunftsfähige Tierhaltung leben. Du profitierst von einer starken Marke mit professioneller Kommunikation und erhältst umfangreiche Beratung und Unterstützung von uns und unserem Netzwerk an Geflügelprofis.

Willst Du mehr erfahren? Dann schicke uns eine kurze E-Mail mit der Beschreibung Deines Hofes, warum Du gerne mit uns arbeiten würdest und bestenfalls ein paar Fotos vom zukünftigen Hühnerstall samt Auslauf.

Bewerbungen an katharina@hendlhof.farm

Website: www.hendlhof.farm





Patrick,
Hendlbauer @K&P Hendlhof
Petersdorf I, Nr. 80
8350 Fehring
Steiermark

Email: patrick@hendlhof.farm
Tel.: 0043 664 4677 064
www.hendlhof.farm
Insta: #kp_hendlhof
Facebook: @kphendlhof

AKTUELLES

Gebläsesprüher - Überprüfung 2024

Nach der Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungs-Verordnung, LGBl. Nr. 16/2015, ist eine regelmäßige Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten in anerkannten Werkstätten verpflichtend.

Neugeräte müssen spätestens nach 5 Jahren ab Kaufdatum erstmalig überprüft werden. Bei älteren Geräten ist der Einsatz nur mit einer aktuell gültigen Prüfplakette zulässig.

Die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen können im Agrarserver Steiermark (www.agrar.steiermark.at/) => Landwirtschaft => Pflanzen => Pflanzenschutzmittel => Pflanzenschutzgeräteprüfung) abgerufen werden.

Einige Überprüfungsstandorte für Obst- und Weinbausprühergeräte werden vom Verband der Steirischen Erwerbsobstbauern koordiniert (Terminänderungen vorbehalten):

Überprüfungsstandorte:

Werkstätte **Jörgen bei Tieschen** im
Zeitraum vom **21. Mai** bis **3. Juni 2024**

Agrarunion Südost in **Feldbach** im
Zeitraum vom **19. Juni** bis **12. Juli 2024**

Anmeldung: Bezirkskammer Südoststeiermark, Frau Martina Kropf: Tel. 03152/2766-4331
Fax: 03152/2766-4351 oder per E-Mail: martina.kropf@lk-stmk.at

Anmeldung erforderlich ! - Das Anmeldeformular finden Sie auf der nächste Seite Nr. 18 !



Wetterextreme
nehmen zu

55 % Prämien-
förderung durch
Bund und Land

Was, wenn es hagelt? Und die Trauben danach verfaulen?

Wein ist eine anspruchsvolle Pflanze. Für einen hervorragenden Jahrgang ist ein Jahr Arbeit nötig. Zu jeder Zeit kann das Wetter einen Strich durch die Rechnung machen. Eine **Weinversicherung** schützt vor finanziellen Einbußen nach Hagel, Frost, Mehraufwand und Fäulnis infolge von späten Hagelschlägen.

Tipp: Netzanlage errichten und einmalig € 1.500,- erhalten!

Kontakt:
Martin Hackl, +43 664 208 16 47, hackl@hagel.at

www.hagel.at

HV
ÖSTERREICHISCHE
HAGELVERSICHERUNG

Wir sichern, wovon Sie leben.

AKTUELLES

Anmeldung zur Gebläsesprüher-Überprüfung 2024

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

X zutreffendes bitte ankreuzen

Gesetzliche Überprüfung

- Sprühgerät mit Gebläse (250 Euro brutto)**
 Neugerät **Gebrauchtgerät**

Die Überprüfung enthält

- +Überprüfung der Fahrgeschwindigkeit am Rollenprüfstand
- +Pumpenprüfung
- +Einzeldüsenüberprüfung (Ausliterung)
- +Dosierungsprotokoll mit verschiedenen Ausbringgeschwindigkeiten
- +Manometer-Überprüfung
- +Überprüfung der Vertikalverteilung
- +Gesetzliches Prüfprotokoll
- +Beantwortung von Fragen zum Thema Gerätetechnik und verlustarmes Sprühen.

- Sprühgerät ohne Gebläse (Kleingerät oder Herbizidgerät 60 Euro brutto)**
 Neugerät **Gebrauchtgerät**

Erweiterte Überprüfung mit Luftmessung

- Luftverteilungsmessung und Optimierung der Luftverteilung (Kosten nach Aufwand)**

- Ich bin Mitglied** vom Verband Steirischer Erwerbsobstbauern / Weinbau- bzw. Gartenbauverband)
 (Für Nicht- Verbandsmitglieder erhöhen sich die Gebühren um jeweils 35 €)

Überprüfungsstandort und Werkstätte :

.....
 (Bitte unbedingt angeben!)



Fachgruppe Technik e. V.

www.obstwein-technik.eu

Die Fachgruppe Technik bietet auch ab Mai 2024 wieder herstellerbezogene Praxis-Workshops für den richtigen Einsatz sowie die Wartung und Pflege von Pflanzenschutzgeräten an. Nähere Informationen zum Umfang und zur Anmeldung finden Sie auf www.obstwein-technik.eu und in den nächsten Rundschreiben.

✂ hier abtrennen

URLAUB AM BAUERNHOF



UID Nummer für ausländische Vermittlungsplattformen

Ab 1. Jänner 2024 brauchen all jene Betriebe, die Vermittlungsleistungen von ausländischen Vermittlungsplattformen (z.B. Booking.com oder Airbnb) beziehen eine UID Nummer. Damit werden die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben für innergemeinschaftliche Dienstleistungen vollzogen.

- Werden Zimmervermietungen oder Urlaub am Bauernhof über Buchungsplattformen mit Sitz im Ausland (z.B. Airbnb, Booking.com) angeboten, so geht die Umsatzsteuerschuld für die Provision auf den vermietenden Landwirt (Leistungsempfänger) über.
- Man nennt dies auch Reverse-Charge-System: das bedeutet, dass für die im EU-Ausland in Anspruch genommene Vermittlungsleistung (Provision) die Umsatzsteuer in Österreich abzuliefern ist.
- Das Vermittlungsunternehmen (z.B. Airbnb) stellt eine Provisionsrechnung ohne Umsatzsteuer (netto) aus und muss die UID Nummer des österreichischen Leistungsempfängers (Vermieter, Landwirt) angeben.
- Der Vermieter muss im Anschluss jährlich bzw. vierteljährlich eine Umsatzsteuererklärung/voranmeldung (UVA) abgeben, die Umsatzsteuer (20 %) von dieser Vermittlungsleistung (Provision) selbst berechnen und an das österreichische Finanzamt abführen.
- Der ausländische Vermittler hat eine zusammenfassende Meldung (ZM) bei seinem Finanzamt abzugeben. Auf dieser muss zur Identifizierung und richtigen Zuordnung des Betriebes die UID Nummer des Leistungsempfängers angegeben sein. Aus diesen Gründen benötigt auch ein in Österreich umsatzsteuerpauschalierter Landwirt eine UID Nummer.
- Bei Regelbesteuerung kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder zurückgeholt werden.

Hierzu empfehlen wir eine steuerrechtliche Beratung unter Tel. 0316/8050-1247 oder E-Mail: recht@lk-stmk.at.

Veranstaltungstipp

Webinar: Trinkwassernutzung aus Hausbrunnen und Warmwasseranlagen für meine Gäste!

Mi., 13. März 2024 von 9 bis 11 Uhr, Online via ZOOM
72 € TN-Beitrag. **36 € TN-Beitrag gefördert**

Anmeldung: LFI Steiermark, Tel. 0316/8050-1305
E-Mail: zentrale@lfi-steiermark.at

Beratungsangebot Betriebscheck

Nutzen Sie die Chance, einen objektiven Blick auf Ihr Unternehmen in punkto Qualität zu werfen. Gemeinsam analysieren wir Ihren Urlaub-am-Bauernhof-Betrieb und erarbeiten Lösungsansätze und Verbesserungen.

Unser Angebot:

- Umfassende Beratung und Durchleuchten des Angebots am Hof
- Ideen zur Weiterentwicklung der Qualität in allen Facetten
- Tipps zur Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bzw. –sicherung
- Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Vermietung, sowie konkrete Preiskalkulation

Frei wählbare Module:

- Modul 1: Check der Qualitätskriterien anhand des Kriterienkataloges von Urlaub am Bauernhof
- Modul 2: Check der Gästeinformationsmappe
- Modul 3: Check der Homepage, dessen Texte und Darstellung
- Modul 4: Check des Schriftverkehrs (von Angebot bis Rechnung)
- Modul 5: Check der Preisgestaltung und Wirtschaftlichkeit (Preiskalkulation anhand eigener betrieblicher Daten)

Der Betriebs-Check wird vor Ort am Hof oder im Büro durchgeführt – je nach ausgewählten Modulen. Das Beratungsprodukt wird nach lkplus-Tarif (derzeit 50 € pro Stunde) verrechnet – Verrechnung im ¼-Stunden-Takt.

DIREKTVERMARKTUNG

Mikrobiologische Untersuchung für Milchprodukte

Im Rahmen der vorgeschriebenen Eigenkontrolle für alle Milch-Direktvermarktungsbetriebe bietet die Landwirtschaftskammer Steiermark wieder eine kostengünstige Sammelaktion für Milchprodukte an.

Die vorgeschriebene Anzahl der zu untersuchenden Produkte richtet sich nach dem Produktsortiment, sowie der Verarbeitungsmenge und den bisherigen Prüfergebnissen.

⇒ Jeder Betrieb ist für die Sicherheit der Lebensmittel verantwortlich und daher verpflichtet, mikrobiologische Eigenkontrollen durchzuführen!

Als Grundlage dienen die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel und die geltenden Leitlinien.

Abgabetermin: Dienstag, 9. Juli 2024

(Anmeldeschluss: 21. Juni 2024)

Die Abgabe der Produkte ist von 8 bis 9 Uhr in Ihrer Bezirksskammer möglich.

Nähere Infos folgen zeitgerecht per Ausschreibung/Newsletter.

Anmeldung: E-Mail: direktvermarktung@lk-stmk.at oder Telefon: 0316/ 8050-1374

Steirische Spezialitätenprämierung 2024

Die Landwirtschaftskammer Steiermark lädt ein, an der etablierten Steirischen Spezialitätenprämierung 2024 teilzunehmen. Bäuerliche und gewerbliche Handwerksbetriebe haben die Möglichkeit, ihre Brot-, Milch- und Fleischspezialitäten von einer unabhängigen Fachjury verkosten und bewerten zu lassen. Die Produkte werden anonym verkostet. Zu jedem Produkt erhalten Sie eine Rückmeldung über die sensorische Beurteilung.

Mit der Prämierungsteilnahme bietet sich die ideale Möglichkeit einer Evaluierung der Produktqualität. Die Fachjury bewertet objektiv nach einem standardisierten Beurteilungsschema. Die errungenen Auszeichnungen dienen als erstklassige Vermarktungshilfe.

Information Käse und Milchprodukte:

Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier,
Tel. 0664/602596-5132

Abgabe der Proben: **Mo, 15. April 2024, 8 bis 9 Uhr** ,BK

Information Brot und Backwaren:

Astrid Büchler, MA, Tel. 0664/602596-6038;

Andrea Maurer, BEd., Tel. 0664/602596-4609

Brote und Sonderbrote – Abgabe der Proben: Dienstag, 16. April 2024, von 8 bis 9 Uhr in Ihrer Bezirksskammer.

Hefeteig- und Fettbackwaren, Früchte- und Kletzenbrot – Abgabe der Proben: Dienstag, 7. Mai 2024 von 8 bis 9 Uhr in Ihrer Bezirksskammer.

Information Fleischprodukte und Wurstwaren:

DI Irene Strasser, Tel. 0664/602596-6039

Abgabe der Proben: Donnerstag, 2. Mai 2024 von 8 bis 9, in der Bezirksskammer.

Anmeldung: Referat Direktvermarktung, LK, Tel.

0316/8050-1374, E-Mail: direktvermarktung@lk-stmk.at

Informationen und Unterlagen zur Anmeldung für die Steirische Spezialitätenprämierung 2024



Bildrechte: Käse: copyright Werner Krug 2014; Brot: Netzwerk Kulinarik/wildbild.at; Fleisch: AMA GENUSS REGION/Harald Eisenberger

LFI Bildungsprogramm Direktvermarktung

In Kooperation mit dem LFI Steiermark hat das Referat Direktvermarktung wieder ein interessantes und umfassendes Bildungsangebot erstellt.

Sämtliche Informationen zu den jeweiligen Bildungsveranstaltungen finden Sie unter folgendem Link: www.stmk.lfi.at oder unter



Ihre Anmeldung richten Sie bitte an das LFI Steiermark,
Tel. 0316/8050-1305 oder per
E-Mail: zentrale@lfi-steiermark.at

DIREKTVERMARKTUNG

Termine zum Vormerken:

Fleischhygienetag

Hygiene spielt eine entscheidende Rolle in fleischverarbeitenden Betrieben. In diesem Kurs werden grundlegende Aspekte der Hygiene in der Fleischverarbeitung behandelt. Spezialfragen, Probennahmeplan sowie die häufigsten Fehler aus dem Produktionsalltag werden mit dem Fachpersonal aus der Veterinärdirektion beleuchtet.

Zeit & Ort: **Do., 29. Februar 2024**, 9 bis 15 Uhr
LFS Grottenhof (Graz)

Webinar: Was gehört aufs Etikett? Lebensmittelkennzeichnung richtig gemacht!

Die richtige Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln ist eine Herausforderung, der sich ProduzentInnen stellen müssen. Ziel der Schulung ist es, das Wissen über eine rechtlich und formal richtige Lebensmittelkennzeichnung zu vermitteln.

Zeit & Ort:
Mi., 6. März 2024, 13 bis 16 Uhr, Online via Zoom

Hygiene und Allergenkennzeichnung für Feste und ähnliche ortsveränderliche Veranstaltungen

In der Planung und Organisation von Festen muss auf die richtige Hygiene und Lebensmittelkennzeichnung geachtet werden. Diese Schulung unterstützt Sie dabei, die gesetzlichen Anforderungen der Lebensmittelhygiene auf Festen und ähnlichen ortsveränderlichen Veranstaltungen zu erfüllen und die verpflichtende Allergeninformation einfach und übersichtlich umzusetzen.

Zeit & Ort: **Di., 12. März 2024**, 18 bis 21 Uhr
Feldkirchnerhof, Feldkirchen bei Graz

Mi., 10. April 2024, 18 bis 21 Uhr
Gasthaus Dokl, Gleisdorf

Andrea Maurer, Beraterin für Direktvermarktung
Tel. 0664/602596-4609;
E-Mail: andrea.maurer@lk-stmk.at



Balaya®

Wellness fürs Getreide,
Entspannung für Sie!

- Für alle Getreidearten für eine simple und flexible Anwendung
- Umfassender Schutz vor allen relevanten Krankheiten, um Ihre Erträge zu sichern
- Zuverlässige Wirkung auch bei unbeständiger Witterung durch die Kombination von Revysol® und F500®
- Sehr gute physiologische Wirkung, verbesserte Vitalität und Ethylenreduktion

Anwendungsempfehlung: 1,0 l/ha Balaya®

BASF
We create chemistry



Revytrex®

Revylutionär sicher, revylutionär einfach,
revylutionär unabhängig

- Außergewöhnlich starke Wirkung
- Witterungsunabhängigkeit durch schnelle Regenfestigkeit und hervorragende Wirkung bei hoher Strahlungsintensität
- Das erste Isopropanol-Azol Revysol® wird mit dem bewährten Carboxamid Xemium® kombiniert

Anwendungsempfehlung:
1,5 l/ha ab ES 37 bis 61, Braunrost bis ES 69
(bei Wintergerste und Winterweizen)

www.agrar.basf.at

Zulassungs-Nr.: Balaya®: 4178-0, Revytrex®: 4217-0 | Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor der Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

BÄUERINNEN SÜDOSTSTEIERMARK

Die Bäuerinnen.

Die Bäuerinnen Ehemaligentreffen

Südoststeiermark

Einladung

für alle ausgeschiedenen Funktionärinnen,
Gemeindebäuerinnen, Stellvertreterinnen,
Ortsbäuerinnen und Kammerrätinnen
zu einem gemütlichen Austausch

Dienstag, 5. März 2024 . 14:00 Uhr
Ort: Poppendorf 100, 8342 Gnas
ehem. Gemeindeamt

Wir freuen uns auf dein Kommen!
Bezirksbäuerin Maria Matzhold & Team

0664/3933334

bk-suedoststeiermark@lk-stmk.at

Die Bäuerinnen. Frühlingsgala

Südoststeiermark

Bäuerinnen & 3 Köche

Andreas Kraxner / Rene Url / Mario Matzhold /

Kulinarik
und mehr

Mi., 15. Mai
2024 . 17 Uhr

Momentum
8341 Paldau 333

Musik



Terminavis

0664/3933334

bk-suedoststeiermark@lk-stmk.at @frischekochschulefeldbach

Einladung
zum Frauentag

Donnerstag, 7. März 2024
Fachschule Schloss Stein

Programmablauf:

- 09:15 Uhr Empfang
09:30 Uhr Eröffnung
10:30 Uhr Vortrag "Harmonie und Freude in allen Bereichen des Lebens"
Reinhilde Pregartner, DGKP
12:00 Uhr Mittagessen
13:30 Uhr Kabarett Martin Gosch
15:00 Uhr Direktvermarktung & gemütlicher Ausklang

Anmeldung ist erforderlich bis 1. März 2024:

Fachschule Schloss Stein, Petzelsdorf 1,
8350 Fehring, Tel: 03155 2336
Bezirksbäuerin Maria Matzhold,
Tel: 0664 3933334

Tagungsbeitrag: 20 € / Mittagessen: 18 €

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Das Team der Fachschule Schloss Stein
und die Bäuerinnen Südoststeiermark



Südoststeirische / steirische Bäuerinnen

Aktuell informiert -
die „Bäuerinnen
Südoststeiermark“
sind am facebook-
Account



„Die frische Kochschule Feldbach“:

Und „die steirischen Bäuerinnen“ starten mit einer neuen Serie rund um die wundervollen Produkte der heimischen Landwirtschaft. Jedes Monat rücken wir ein saisonales Highlight in den Mittelpunkt. #Infos zum ernährungsphysiologischen Wert der Produkte #Wissenswertes über Produktion und Kennzeichnung #kreative Rezepte, wertvolle Tipps der steirischen Seminarbäuerinnen.

Unterstützt die heimische Landwirtschaft mit all ihren großartigen Produzent:innen und teilt die Begeisterung für frische, saisonale Produkte.



www.facebook.com/BaeuerinnenSteiermark



www.instagram.com/diebaeuerinnensteiermark/#

Wir freuen uns auf ein *Gefällt mir und *Teilen!



Ing. Magdalena Siegl

BÄUERINNEN

lk Landwirtschaftskammer
Steiermark

Die Bäuerinnen
Südoststeiermark

EINLADUNG ZU

BEGEGNUNGSTAG für alle Frauen
& Wanderung um Fehring



im südoststeirischen **WEINBERG**
Samstag, 1. Juni 2024 an der Raab

**Start 8.30 Uhr Buschenschank Paiert
Weinberg/R. 90, 8350 Fehring**

Hl. Messe mit Agape / Wanderung / genussvoller Abschluss

Info: Maria Matzhold 0664/3933334

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Erlebnistag

FACHSCHULEN

Landwirtschaftliche Fachschule Hatzendorf

Termine:

Zeckenschutzimpfung
Donnerstag, 4. April 2024
15 bis 16.30 Uhr

Frühlingsfest:
Samstag, 4. Mai 2024

Hoffest:
Samstag, 15. Juni 2024

Nähere Informationen:

Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Hatzendorf
8361 Hatzendorf 110

Tel. 03155/ 2252

www.fachschule-hatzendorf.at



FACHSCHULEN

Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Schloss Stein - St. Martin, Fehring

In Linz erlebte die Fachschule Schloss Stein nicht nur die Schönheit der Stadt, sondern wurde auch mit dem nationalen **eTwinning-Gütesiegel** und dem europäischen Gütesiegel für ihr **Erasmus+ Projekt** ausgezeichnet. Dieses erhalten Lehrkräfte, die herausragende Projekte mit pädagogischem Mehrwert umgesetzt haben.

Die Auszeichnung unterstreicht die außerordentlichen Bemühungen der Schule und bestärkt im weiteren Streben nach interkulturellem Austausch und innovativem Lernen.

Ein erfolgreicher Projektaustausch mit der spanischen Partnerschule in Madrid hat die Begeisterung weiter beflügelt.

Aktuell laufen Initiativen für Schulpartnerschaften in Bayern und Norddeutschland an der FS Schloss Stein. Alle Beteiligten zeigen sich nach wie vor begeistert und engagiert für diese wegweisenden Schulprojekte.



© OeADAPA-FotoserviceKruegl.jpg

Fachschule für Land- und
Ernährungswirtschaft
Schloss Stein - St. Martin



8350 Fehring, Petzelsdorf 1
Tel. 03155/2336
E-Mail: fsstein@stmk.gv.at



FRISCHE KOCHSCHULE



Programm Feldbach Frühjahr 2024

Kulinarikseminare

Wertvolles Brot restlos verkochen

Di., 05. März 2024 mit Monika Sommer, SMB

Polenta, Sterz und Schmarren - Traditionelles aus Getreide

Fr., 08. März 2024 mit Maria Leßl, SMB

Hülsenfrüchte - die gesunden Sattmacher

Fr., 15. März 2024 mit Maria Leßl, SMB

Osterbrot- und striezel

Mi., 13. März 2024 mit Christina Thir, SMB

Strudelvariationen

Di., 09. April 2024 mit Monika Sommer, SMB

Veganer Start in den Tag

Fr., 19. April 2024 mit Katharina Harden

Jourgebäck - raffinierte Kleinigkeiten süß und pikant

Mi., 24. April 2024 mit Christina Thir, SMB

Frühlingszauber - Festliches Frühlingmenü für besondere Anlässe

Fr., 26. April 2024, 16-21 Uhr mit Petra Wippel, SMB

Steirisch "WOK"en - schnelle Gerichte aus dem Wok

Do., 23. Mai 2024 mit Maria Leßl, SMB

Gemüsekuchen - bunt und gesund

Fr., 31. Mai 2024 mit Maria Leßl, SMB

Sommerparty - Kochen für und mit Gästen

Fr., 14. Juni 2024 mit Maria Leßl, SMB

Süße Früchte ins Glas - Früchte konservieren

Do., 20. Juni 2024 mit Maria Leßl, SMB

falls nicht anders angegeben: jeweils von 17 bis 21 Uhr**Preis: 53 € inkl. Rezeptmappe und Lebensmittel****Cookinare - kochen und backen @ home****Sommerliche Blitzgerichte - in 30 Minuten auf dem Tisch**

Do., 16. Mai 2024, 18-20 Uhr mit Petra Wippel, SMB

Sommerparty - herzhaftes Gebäck und köstliche Begleiter

Di., 25. Juni 2024, 18-20 Uhr mit Christina Thir, SMB

Preis: 25 €**Anmeldung: www.stmk.lfi.at****Cookinare werden laufend aktualisiert - www.gscheitessen.at****Information - Anmeldung - Gutscheine**Frische Kochschule in der Bezirkskammer Südoststeiermark
Franz-Josef-Straße 4, 8330 Feldbach**Infos:** Ing. Magdalena Siegl, magdalena.siegl@lk-stmk.at
www.frischekochschule.at**Anmeldung:** bis 1 Woche vor Kursbeginn
Tel. 03152/2766-4336, Fr. Long
Mail: oststeiermark@lfi-steiermark.at**Abscannen und anmelden**
facebook.com/FrischeKochSchuleFeldbach**Gemeinsam kochen und feiern**

Eine etwas andere Idee für Ihre Firma, Familie, Freunde - Kurse für Gruppen können auch zu einem gewünschtem Termin stattfinden.

**Öffnungszeiten in Ihrer Bezirkskammer:****Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr**
sowie
Freitag von 8 bis 12 UhrFür Beratungsgespräche bitten wir Sie, um Terminvereinbarung unter
03152/ 2766 und halten Sie auch Ihre Betriebsnummer bereit !Am Dienstag, dem 19. März (Josefitag) und am
Karfreitag, dem 29. März 2024 ist die Bezirkskammer Südoststeiermark geschlossen!

Bildungsprogramm Frühjahr 2024



PFLANZENPRODUKTION

Nähere Informationen zu den Inhalten der Kurse finden Sie auf www.stmk.lfi.at

Anmeldung: LFI Steiermark,
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at

Wasserschutztag 2024

Termin: Mi., 28. Feb. 2024, 09:00 Uhr
Ort: GH Bader, Deutsch Goritz
Anrechnung: 2 Stunden ÖPUL23-GWA

Fortbildungskurs gem. § 6 Abs. 11 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetz 2012



Für den Erwerb, die Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, ist es notwendig, eine Ausbildungsbescheinigung zu besitzen.

Termin: Mi., 13. Mrz. 2024, 09:00 Uhr
Ort: GH Schwarz, Paurach

TIERHALTUNG

Nähere Informationen zu den Inhalten der Kurse finden Sie auf www.stmk.lfi.at

Anmeldung: LFI Steiermark,
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at



Gesundheitsvorsorge Pferd - gezielte Bewegung als Prävention - Workshop Equino FIT®

Termin: Sa., 13. Apr. 2024, 09:00 Uhr
Ort: Hof zu Radochenberg, Straden

Gymnastizieren und Ausgleichstraining für (Schul)Pferde - Workshop Equino FIT®

Termin: Sa., 08. Jun. 2024, 09:00 Uhr
Ort: Hof zu Radochenberg, Straden



NATUR UND GARTEN

Weiden-Gartendeko

In diesem Workshop fertigen wir aus dem Naturmaterial Weide zwei bis drei Dekorationen für Garten und Terrasse, wie eine Blume oder eine Gartenkugel.

Termin: Mi., 06. Mrz. 2024, 18:00 Uhr
Ort: Feuerwehrhaus, Pertlstein
Anmeldung: T 0664/1636639, GB Eva Zach

Termin: Sa., 13. Apr. 2024, 14:00 Uhr
Ort: wird bei der Anmeldung bekannt gegeben
Anmeldung: T 0664/3504812, GB Martina Bauer

Referentin: Monika Sommer, Seminarbäuerin, Brotsommelier
Kosten: 28 € inkl. Rezeptbroschüre, exkl. Lebensmittel



WEBINARE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Online an einem Seminar teilnehmen und live Fragen stellen.
Anmeldung und nähere Informationen finden Sie auf

I www.stmk.lfi.at
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at



WEBINAR:

Digitale Betriebsführung - Funktionen und Vorteile von Farmmanagementsystemen im Überblick

Termin: Do., 21. Mrz. 2024, 19:00 bis 21:00 Uhr
Referent:in: Ing. Stefan Polly
Ines Mühlbacher
Kosten: 64 €
32 € gefördert

Bildungsprogramm Frühjahr 2024



WEBINARE PFLANZENPRODUKTION

Online an einem Seminar teilnehmen und live Fragen stellen.
Anmeldung und nähere Informationen finden Sie auf

I www.stmk.lfi.at
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at



WEBINAR: Drohneneinsatz in der Landwirtschaft

Termin: Di., 05. Mrz. 2024, 14:00 bis 16:00 Uhr
Referenten: Matthias Engelbrecht
Ing. Stefan Polly
Kosten: 64 €
32 € gefördert



WEBINAR: Biodiversitätsschulung im ÖPUL 2023 für Betriebe mit Ackerbau und Grünland

Termin: Di., 05. Mrz. 2024, 17:30 Uhr
Referent:in: Dr. Thomas Frieß
Ing. Belinda Kupfer

Termin: Di., 12. Mrz. 2024, 17:30 Uhr
Termin: Do., 21. Mrz. 2024, 17:30 Uhr
Referent:in: Ing. Belinda Kupfer
Mag. Margit Zötsch

Kosten: 78 €
39 € gefördert

WEBINAR: Weiterbildung für EEB-Betriebe

Termin: Do., 07. Mrz. 2024, 18:30 Uhr
Referenten: DI Dr. Wolfgang Angeringer
Stefan Bischof
Kosten: 60 €
30 € gefördert

WEBINAR: Wirtschaftsdüngerausbringung

Termin: Di., 12. Mrz. 2024, 17:00 Uhr
Referenten: Michael Himmelfreundpointner
DI Alfred Pöllinger-Zierler
Kosten: 70 €
35 € gefördert

WEBINAR: Innovation im Pflanzenschutz -

Termin: Do., 14. Mrz. 2024, 14:00 Uhr
Referenten: Michael Himmelfreundpointner
Robert Zinner
Kosten: 64 €
32 € gefördert

WEBINAR: Landwirtschaftliche Pilzzucht

Termin: Fr., 15. Mrz. 2024, 09:00 bis 15:00 Uhr
Referent: Klaus Grübler
Kosten: 168 €
84 € gefördert



WEBINARE BIO ERNTE

Online an einem Seminar teilnehmen und live Fragen stellen.
Anmeldung und nähere Informationen finden Sie auf

I www.stmk.lfi.at
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at



WEBINARREIHE: Bio-Gemüsebau

Termin: Fr., 22. Mrz. 2024, 17:00 bis 19:00 Uhr
Do., 04. Apr. 2024, 17:00 bis 19:00 Uhr
Do., 11. Apr. 2024, 17:00 bis 19:00 Uhr
Referent: DI Wolfgang Palme
Kosten: 60 €
30 € gefördert

WEBINAR: Mein Hühnerhof - Haltung von Legehennen zur Selbstversorgung

Termin: Mi., 10. Apr. 2024, 17:00 bis 20:00 Uhr
Referent: DI Wolfgang Kober
Kosten: 60 €
30 € gefördert

Anmeldung verpflichtend !

Bildungsprogramm Frühjahr 2024



WEBINARE TIERHALTUNG

Online an einem Seminar teilnehmen und live Fragen stellen.
Anmeldung und nähere Informationen finden Sie auf

I www.stmk.lfi.at
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at



WEBINARE DIREKTVERMARKTUNG

Online an einem Seminar teilnehmen und live Fragen stellen.
Anmeldung und nähere Informationen finden Sie auf

I www.stmk.lfi.at
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at



WEBINAR: Schweinegesundheit - Krankheiten vorbeugen. Von kleinen und großen Tricks beim Gesundhalten von Schweinen TGD

In diesem Webinar liegt der Fokus auf der Krankheitsvorbeugung in der Schweinehaltung und der Förderung der Tiergesundheit. Die Teilnehmenden erhalten wertvolle Informationen zu wichtigen Aspekten der Schweinegesundheit sowie praktische Tipps und Empfehlungen zur Umsetzung präventiver Maßnahmen auf ihren Betrieben.

Termin: Mi., 13. Mrz. 2024, 13:30 bis 17:00 Uhr
Anrechnung: 2 Stunden TGD Weiterbildung
Referentin: Dr.ⁱⁿ Bettina Fasching
Kosten: 90 €
45 € gefördert

WEBINAR: Sensorbasiertes Brunsterkennen und Gesundheitsmonitoring am Milchviehbetrieb TGD

Durch den Einsatz von tierindividuellen Sensorsystemen können Ereignisse wie beispielsweise eine Brunst oder eine herannahende Erkrankung frühzeitig erkannt werden.

Termin: Mi., 21. Mrz. 2024, 13:30 bis 15:30 Uhr
Anrechnung: 1 Stunde TGD Weiterbildung
Referent: DI Christian Fasching
Kosten: 60 €
30 € gefördert

WEBINAR: Was gehört auf's Etikett?

Die richtige Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln ist eine Herausforderung, der sich Produzent:innen stellen müssen. Ziel des Webinars ist es, das Wissen über eine rechtlich und formal richtige Lebensmittelkennzeichnung zu vermitteln.

Termin: Mi., 06. Mrz. 2024, 13:00 bis 16:00 Uhr
Referentin: DIⁱⁿ Irene Strasser, BEd
Kosten: 70 €
35 € gefördert

Das aktuelle Bildungsprogramm und die allgemein gültigen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Sie unter:

www.lfi.at oder mittels QR-Code:



SORGENTELEFON

Lebensqualität Bauernhof

Das bäuerliche Sorgentelefon
telefonische Hilfe zum Ortstarif:

0810/676 810

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr
(ausgenommen gesetzliche Feiertage!)

Das bäuerliche Sorgentelefon ist eine niederschwellige erste Anlaufstelle bei kleinen und großen Problemen. Psychosozial geschulte Ansprechpartnerinnen und -partner hören zu und helfen beim Finden von Lösungsmöglichkeiten. Etwa bei:

- Generationskonflikten
- Hofübergaben/-übernahmen
- wirtschaftlichen Sorgen
- Partnerschafts- oder Erziehungsproblemen
- Überlastungssituationen
- Suchtproblematik und anderen Krisen

LANDJUGEND BEZIRK SÜDOSTSTEIERMARK



Teambuilding und Jahresplanung des Bezirksvorstandes



Am 16. und 17. Dezember 2023 fand unsere jährliche Bezirksvorstandsklausur am Kürbishof Gartner statt. Zusammen mit LJ-Trainerin Verena Gütl wurde unser Jahresterrminplan und „Spielregeln“ für eine gute Zusammenarbeit im Bezirksvorstand ausgearbeitet. Natürlich durfte auch der Spaß nicht zu kurz kommen: Mithilfe von Gruppenübungen lernten wir uns untereinander besser kennen und stärkten das Miteinander. Auch die Neuzugänge im Bezirksvorstand wurden über ihre Funktionen, Aufgaben und den Ablauf des Landjugendjahres bestens informiert. Doch was wäre eine Jahresklausur ohne das gesellige Beisammensein? Mit Spielen, einem Sauna-Besuch und einer Eierspeise am nächsten Tag wurde die Klausur zu einem unvergesslichen Einstieg ins neue LJ Jahr. Die Klausur ein voller Erfolg und wir als neuformiertes Team freuen uns sehr auf das kommende Jahr!

Klara Gartner, Bezirksschriftführerin Stv.

KURS Arbeitnehmerveranlagung leichtgemacht

Mitte Jänner hatten gesamt über 25 Mitglieder die Möglichkeit, ihr Wissen rund um das Thema Arbeitnehmerveranlagung und Steuern zu erweitern. Mit Martin Geier als Referent wurde der Steuerausgleich von Anfang an ausführlich erklärt und praxisnah simuliert. Alle Teilnehmenden waren positiv überrascht, wie viel sie in nur wenigen Stunden dazu lernen und fürs weitere Leben mitnehmen konnten. Im Anschluss wurden eigene Erfahrungen in Bezug auf Steuern noch bei einem gemeinsamen Essen ausgetauscht und der Bildungskurs lief in ein gemütliches Beisammensein über.



Mathias Dienstl, Bezirkssobmann Stv.

Fotos: Landjugend Bezirk Südoststeiermark
Landjugendbetreuerin Anna-Maria Kopper

Kwizda MAIS PACK

JETZT MITMACHEN!

FLÜSSIG.
FLEXIBEL.
WIRKSAM.

Gegen alle Unkräuter,
auch Winde und Distel, sowie
Ungräser besonders wirksam.



AKTION KWIZDA MAIS PACK

Phosphor unterstützt den Mais in der Pflanzen- und Wurzelentwicklung. Durch die Anwendung von Wuxal P-Profi hat der Mais einen Entwicklungsvorsprung und startet vitaler in die Saison.

Beim Kauf von zwei Packungen Kwizda Mais Pack und 20 l Wuxal P-Profi erhalten Sie 5 l Wuxal P-Profi gratis.

Einfach die Rechnung über Kauf mailen an:
kwizdamaispack@kwizda-agro.at

Den 5 l Wuxal P-Profi Kanister erhalten Sie von Ihrem AD Berater zugestellt.

Einsendeschluss: 31.5.2024



Kwizda
Agro
www.kwizda-agro.at

FORSTNACHRICHTEN

Holzmarktbericht

Aktuelle Konjunktüreinschätzungen signalisieren nach wie vor eine schwache Wirtschaftsentwicklung, die Bauwirtschaft arbeitet auf unterdurchschnittlichem Niveau. In der Produktion ist zwar eine leichte Steigerung erkennbar, die Zahlen deuten dennoch auf eine schwache Konjunkturlage hin.

Nadelsägerundholz

Trotz schwächelnder Bauwirtschaft ist aktuell eine steigende Nachfrage nach Nadelsägerundholz zu verzeichnen. Angefallene Schadholtzmengen können daher bei mäßiger Bevorratung der Sägeindustrie meist problemlos am Markt untergebracht werden. Bereitgestellte Mengen werden zügig abtransportiert. Die Preise haben zugelegt und liegen für das Leitsortiment Fichte A/C 2b+ derzeit zwischen 100 - 104 Euro je FMO zuzüglich Umsatzsteuer. Kiefer ist zu annehmbaren Preisen im begrenzten Umfang absetzbar.

Beim **Laubsägerundholz** ist Eiche nach wie vor rege nachgefragt, das Preisniveau ist nach wie vor hoch. Die Preise bei der Rotbuche sind nicht zufriedenstellend, schöne Qualitäten können nur weit unter dem Wert verkauft werden. Bei Esche ist eine Nachfragebelebung zu beobachten.

Industrieholz

Die Lage am Industrierundholzmarkt ist bei gleichzeitig guter Nachfrage entspannt. Die Lager der Platten-, Zellstoff- und Papierindustrie sind durchwegs aufnahmefähig. Die Preise sind leicht gestiegen.

Energieholz

Der Energieholzmarkt ist aufnahmefähig, angebotene Mengen werden meist problemlos abgenommen. Die Preise sind stabil. Hochqualitatives, trockenes Brennholz bleibt bei ebenfalls stabilen Preisen weiterhin gefragt.

Aktuelle Holzpreise finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://stmk.lko.at/holz+2400++1298240>

Unsere Empfehlungen für die laufende Saison lauten daher:

- Nutzen Sie die sehr attraktiven Energie- und Industrieholzpreise, um längst überfällige Durchforstungen und Nutzungen von qualitativ schlechten Beständen durchzuführen! In Verbindung mit den attraktiven Förderungen (Waldfonds) ist jetzt DER Zeitpunkt dafür!

- Die Holzpreise besonders beim Laubholz befinden sich grundsätzlich immer noch auf einem sehr guten Niveau. Wegen der sich ständig ändernden Marktbedingungen ist vor jeder Nutzung ein schriftlicher Schlussbrief (Kaufvertrag) mit dem jeweiligen Käufer abzuschließen, um einerseits eine Preis- und Abnahmegarantie zu haben, aber auch genau zu wissen, wie das Holz auszuformen ist. Auf die Zahlungssicherheit ist wie immer besonderes Augenmerk zu legen (Bankgarantien, Vorauszahlungen, etc.).
- **Nach den Windwürfen befinden sich noch immer sehr viele Einzelwürfe und Windwurfenster in den Wäldern. Es sind daher die Waldbesitzer gefordert, dieses Holz in den Wintermonaten aufzuarbeiten. Ansonsten droht eine Borkenkäfer-Massenvermehrung, wie wir sie bisher nicht erlebt haben!**

Landesförderung – Zuschuss zum Kauf einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA 2024)

Das Land Steiermark gewährt einen Zuschuss zum Kauf einer persönlichen Schutzausrüstung. Voraussetzung ist der Besuch eines eintägigen forstwirtschaftlichen Spezialkurses mit Motosägearbeit, Kursdatum nach dem 1. Jänner 2022, Nachweis mit Teilnahmebestätigung. Die Schutzausrüstung muss nach dem 1. Jänner 2022 gekauft worden sein (Nachweis mit Rechnung). Der Zuschuss beträgt 100 € ab einem Rechnungsbetrag von 250 € beziehungsweise 200 € ab einem Rechnungsbetrag von 500 €.

Anträge können laufend bei der Landesforstdirektion eingebracht werden, dies ist bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. bis längstens 31. Dezember 2024 möglich.

Nähere Hinweise erhalten Sie in der Landesforstdirektion unter der Telefonnummer: 0316 877-4532, sowie im Internet unter folgendem Link (einschließlich Merkblatt und Antragsformular):

<https://www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/12809074/100812126/>

FORSTNACHRICHTEN



Steirische Landesforstgärten

-  Forstpflanzen
-  Forstsamen
-  Pflanzenschutz
-  Dienstleistungen

Engeltliche Einschaltung

A - 8047 Graz, Ragnitzstraße 193 Tel.: +43 664 40 33 480

www.forstgarten.at

Forstpflanzenaktion 2024

Auch in diesem Jahr besteht wieder die Möglichkeit, Forstpflanzen zu bestellen! (Mittels Bestellschein auf den Seiten 31 und 32).

Ende der Bestellfrist ist der 15. März 2024!

Sie werden schriftlich verständigt, wann die Pflanzen ausgeliefert werden.

Waldbegehung

Der Klimawandel stellt die WaldbesitzerInnen vor große Herausforderungen. Die richtige Wahl der Baumart ist wichtiger denn je, denn das Klima und damit auch die Waldstandorte werden sich in den kommenden Jahrzehnten merkbar verändern.

Das Projekt „Dynamische Waldtypisierung“, welches vom Land Steiermark in Auftrag gegeben wurde, liefert auf der Basis der aktuellen Gegebenheiten (Boden, Wasserhaushalt, Klima, Geologie, derzeitiger Waldbestand, etc.) Daten von hoher Genauigkeit, die den WaldbesitzerInnen die Wahl der Baumart und der Bewirtschaftungsform erleichtern.

Zu diesem Thema wird eine Waldbegehung stattfinden:

Ort: Kapfenstein
Datum: Dienstag, 5. März 2024
Treffpunkt: 13 Uhr beim Parkplatz Weingut Winkler-Hermaden

Geltendmachung von Wildschäden – Fristenlauf beachten!

Wildschäden können beim Jagdberechtigten geltend gemacht werden. Das steirische Jagdgesetz schreibt dafür genaue **Fristen** vor:

- Der Geschädigte hat sofort, spätestens **binnen zwei Wochen ab Kenntnis** vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches beim

Jagdberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder nachweislich (eingeschrieben) durch die Post geltend zu machen.

- *Soferne zwischen dem Geschädigten und dem Jagdberechtigten der Ersatz des Schadens nicht binnen einer Woche ab Geltendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.*
- *Der Geschädigte hat spätestens binnen **zwei Wochen ab Geltendmachung** des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches einen örtlich und sachlich zuständigen Schiedsrichter schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder nachweislich (eingeschrieben) durch die Post zu verständigen.*
- *Wird die Schadensermittlung des Schiedsrichters von einer der beteiligten Personen nicht binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt oder ist der Schiedsrichter während eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugehen der Verständigung untätig geblieben, so kann der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen.*

Den für die jeweilige Kulturgattung zuständigen Schiedsrichter erfahren Sie in der Bezirkskammer.

Es wird empfohlen, im Zuge der Geltendmachung des Wildschadens auch die Bezirkskammer zu informieren, damit wir im Zuge der Erstellung der Abschusspläne Ihre Interessen vertreten können.

Dipl. Wolfgang Holzer, Ing. Matthias Maier

FORSTPFLANZENAKTION 2024

hier abtrennen

An Bezirkskammer Südoststeiermark
z.H. Frau Kropf
 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 4
 Fax: 03152/2766-4351
 Email: martina.kropf@lk-stmk.at



Waldverband Südoststeiermark

Forstpflanzenbestellung für die Frühjahrsaufforstung 2024

Vor- und Zuname:

Adresse:

Postleitzahl: **Ort:** **Tel. Nr.**

E-mail:

Katastralgemeinde der Aufforstung: **Seehöhe:**

Gewünschte Abgabestelle (*1):

**Bestellschluss:
15. März 2024**

Ich bestelle folgende Forstpflanzen (*2):

Baumart (Bündeleinheit)	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück	Baumart	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück
Fichte 25/40 (50)	€ 0,60		Lärche 25/50 (50)	€ 0,79	
Fichte 40/60	€ 0,70		Lärche 40/70	€ 0,92	
Fichte 60+	€ 0,82		Lärche 60+	€ 1,08	
Weißtanne 15/30	€ 1,23		Nordmantanne 15/30	€ 1,19	
Weißtanne 20/40	€ 1,44		Nordmantanne 20/40	€ 1,44	
Douglasie 25/50	€ 1,37		Küstentanne Große	€ 1,95	
Douglasie 30/60	€ 1,50		Weißkiefer 15/40	€ 0,73	
Apfelrose 50/80	€ 2,19		Feldulme 50/80	€ 1,82	
Baumhasel 50/80	€ 3,71		Flatterulme 50/80	€ 1,82	
Baumweide 80/120	€ 2,14		Grauerle 50/80	€ 1,15	
Bergahorn 80/120	€ 1,46		Hainbuche 50/80	€ 1,82	
Bergahorn 120/150	€ 1,96		Hainbuche 80/120	€ 2,27	
Bergahorn 150/180 (10)	€ 2,34		Hartriegel Roter 50/80	€ 2,19	
Bergulme 80/120	€ 2,89		Hasel 50/80	€ 2,19	
Birke Weiß- 80/120	€ 1,82		Heckenkirsche Gem. 50/80	€ 2,19	
Eberesche 80/120	€ 1,82		Holunder Roter 50/80	€ 2,19	
Edelkastanie 50/80	€ 2,51		Holunder Schwarzer 50/80	€ 2,19	
Elsbeere 50/80	€ 4,73		Hundsrose 50/80	€ 2,19	
Fasanenspiere 50/80	€ 3,00		Korbweide 80/120	€ 2,19	
Feldahorn 50/80	€ 1,82		Kornelkirsche 50/80	€ 2,19	

*1 Abgabestellen (Änderungen vorbehalten!): **Landesforstgarten Feldbach, LFG Grambach, St. Peter a. O. - Heizwerk, Mureck – Sportplatz, Halbenrain - Bauhof**

*2 Abgabemengen nur in ganzen Bundgrößen 25 Stück

FORSTPFLANZENAKTION 2024

Waldverband Südoststeiermark

Forstpflanzenbestellung für die Frühjahrsaufforstung 2024



✂ hier abtrennen

Vor- und Zuname:

Adresse:

Baumart	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück	Baumart	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück
Kreuzdorn 50/80	€ 2,19		Schwarzerle 120+	€ 1,38	
Pappel 150/250	€ 3,16		Schwarznuß 50/80	€ 2,11	
Pfaffenkappchen 50/80	€ 2,19		Spitzahorn 80/120	€ 1,61	
Robinie 80/120	€ 1,40		Stieleiche 50/80	€ 1,22	
Rotbuche 50/80	€ 1,26		Traubeneiche 50/80	€ 1,22	
Roteiche 50/80	€ 1,22		Traubenkirsche 50/80	€ 2,19	
Salweide 80/120	€ 2,19		Vogelkirsche 80/120	€ 1,65	
Sanddorn 50/80	€ 2,19		Walnuß 50/80	€ 2,11	
Schlehdorn 50/80	€ 2,19		Weißdorn 50/80	€ 2,19	
Schneeball Gem. 50/80	€ 2,19		Wildapfel 80/120	€ 2,32	
Schneeball Woll. 50/80	€ 2,19		Wildbirne 80/120	€ 2,32	
Schwarzerle 50/80	€ 1,04		Winterlinde 50/80	€ 1,94	
Schwarzerle 80/120	€ 1,16				

Baumschutz (Bündeleinheit)	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück	Baumschutz (Bündeleinheit)	Preis/Stk. exkl. USt.	Stück
Akazienpflock 2,5 x 2,5 x 150 cm (25)	€ 1,20		Baumschutzhülle 120 cm (d = 12 cm) (50)	€ 1,58	
Akazienpflock 2,5 x 2,5 x 200 cm (25)	€ 1,97		Schutzkorb 120 cm (d = 20 cm) (50)	€ 2,25	
Akazienpflock 4,0 x 4,0 x 220 cm (25)	€ 4,60		Schutzkorb 120 cm (d = 32 cm) (50)	€ 3,56	
Wildzaun hasendicht 160 leicht (50 lfm)	€ 107,00		Makierstäbe 1 Pkg = 100 Stk	€ 85,00	
Fegeschutzspirale 75 cm	€ 0,87		Kabelbinder 1 Pkg = 100 Stk	€ 7,50	
Stachelbaum 6 mm	€ 1,50				

Weitere Baumarten, Sträucher und Baumschutz auf Anfrage. Informationen unter www.forstgarten.at.

Auslieferung voraussichtlich Anfang April. Sie werden ca. 1 Woche vorher verständigt.

Ihre Daten werden zum Zweck der Pflanzenbestellung und Verrechnung an die Firma Steirische Landesforstgärten und der Waldverband Steiermark GmbH weitergeleitet.
Die Bezahlung erfolgt mittels Rechnung.

O Die Steirischen Landesforstgärten bieten neben den Forstpflanzen auch die Aufforstung und Nachbetreuung Ihrer Flächen an. Bei Interesse bitte ankreuzen!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

....., am

Ort

Datum

.....

Unterschrift

ARBEITSKREIS MILCHPRODUKTION

Zeit sparen durch Arbeitsplanung

Durch Arbeitsplanung können zeitliche Engpässe vermieden werden und die Arbeitsqualität erhalten bleiben.

Die Erstellung eines Arbeitsplanes bringt viele Vorteile für eine optimale Zeiteinteilung und Aufgabenplanung. Durch eine Arbeitsplanung können die Arbeitsqualität verbessert und Stresssituationen reduziert werden. Weiters kann durch eine gute Planung mehr Freizeit geschaffen werden. Das heißt mehr Zeit für die Familie und Hobbies. Außerdem können sich auch betriebsfremde Personen an eine Arbeitsplanung bei Ausfällen oder Urlaubsvertretung halten. Für die Planung der Aufgaben sind folgende Dinge wichtig:

- Klare Definition von Aufgaben
- Eindeutige Abgrenzung von Zuständigkeiten
- Strukturierung und Standardisierung von Arbeitsprozessen
- Abstimmung betrieblicher Abläufe
- Klare Kommunikation

Um von einer Arbeitsplanung profitieren zu können, muss ausreichend Zeit für die einzelnen Arbeitsabläufe eingeplant werden. Ist dies der Fall, können gezielt Freiräume für andere Tätigkeiten geschaffen werden. Pünktliche Feierabende und Freizeit am Wochenende bringen wieder neue Motivation. Werden in der Planung aber Zeiten für gewisse Aufgaben zu niedrig angesetzt oder falsch eingeschätzt, kann dies zu Stress und Belastung führen.

Daher sollten maximal 70 bis 80 % der Arbeitszeit verplant werden. Weiters sollten die Wochenenden freigehalten werden, da genügend Zeit für allfällige Arbeiten vorhanden sein muss, die sich ungeplant und unvorhersehbar ergeben. Mindestens ein Tag am Wochenende sollte für Freizeit, Erholung und die Familie genutzt werden.

Um die Arbeitsplanung für jede am Betrieb mitarbeitende Person passend zu gestalten, sollte man bei der Einteilung der Aufgaben Prioritäten setzen. Hier ist wichtig, dass unterschieden wird, welche Aufgaben der oder die BetriebsführerIn selbst erledigen muss und welche Aufgaben an andere mitarbeitende Personen abgegeben werden können. Zum Beispiel, wer macht die Büroarbeit?

Hier sollten die Zuständigkeiten klar abgegrenzt werden. Durch eine korrekte Arbeitsplanung kann Arbeitszeit eingespart und Stress vermieden werden.

Tipps zur Einsparung von Arbeitszeit:

- Tränkeplan erstellen. Durch die Erstellung eines Tränkeplans ist für jede Person schnell ersichtlich, welches Kalb, wie viel Milch bekommt und wann die Tränkezeit vorbei ist.
- Name des Kalbes, Geburtsdatum und Abstammung auf die Ohrmarke schreiben. So ist leicht erkennbar, um welches Kalb es sich handelt.
- White Board oder Tafeln im Stall anbringen. Anfallende Arbeiten können hier notiert und abgehakt werden.
- Kühe mit erhöhter Zellzahl oder Sperrmilch können mit Fußbändern markiert werden. So ist für jeden schnell ersichtlich, von welcher Kuh die Milch nicht geliefert werden soll.
- Mischrationen foliert am Futtermischwagen anbringen.
- Überwachungskamera im Abkalbebereich anbringen.

Nähere Informationen zum Arbeitskreis Milchproduktion erhalten Sie unter: Tel. 0316/8050-1278
E-Mail: arbeitskreis.milch@lk-stmk.at
www.arbeitskreisberatung-steiermark.at



Mit Unterstützung von Bund,
Land und Europäischer Union

BAUMEISTER POCKBAU BAUMEISTER POCKDACH

- ✓ **AUSBAU**
- ✓ **UMBAU**
- ✓ **NEUBAU**
- ✓ **SANIERUNGEN**



8342 Gnas | T. 03151 8221-0
www.pockbau.at



SVS - BERATUNGSTAGE

Gemeinsam
besprechen.

SVS-BERATUNGSTAGE 2024



Feldbach

Bezirkshauernkammer (BK)
Franz-Josef-Straße 4, 8330 Feldbach

Wirtschaftskammer (WK)
Ottokar-Kernstock-Straße 10,
8330 Feldbach

Tag	Datum	Zeit	Ort
MI	03.01.24	08:00-13:30	BK
MI	10.01.24	08:00-13:30	WK
MI	24.01.24	08:00-13:30	BK
MI	31.01.24	08:00-13:30	BK
MI	07.02.24	08:00-13:30	WK
MI	21.02.24	08:00-13:30	BK
MI	28.02.24	08:00-13:30	BK
MI	06.03.24	08:00-13:30	WK
MI	20.03.24	08:00-13:30	BK
MI	27.03.24	08:00-13:30	BK
MI	03.04.24	08:00-13:30	WK
MI	17.04.24	08:00-13:30	BK
MI	24.04.24	08:00-13:30	BK
MI	08.05.24	08:00-13:30	BK
MI	22.05.24	08:00-13:30	WK
MI	29.05.24	08:00-13:30	BK
MI	05.06.24	08:00-13:30	WK
MI	19.06.24	08:00-13:30	BK
MI	26.06.24	08:00-13:30	BK
MI	03.07.24	08:00-13:30	WK
MI	17.07.24	08:00-13:30	BK
MI	24.07.24	08:00-13:30	BK
MI	31.07.24	08:00-13:30	WK
MI	21.08.24	08:00-13:30	BK
MI	28.08.24	08:00-13:30	BK
MI	04.09.24	08:00-13:30	WK
MI	18.09.24	08:00-13:30	BK
MI	02.10.24	08:00-13:30	BK
MI	09.10.24	08:00-13:30	WK
MI	23.10.24	08:00-13:30	BK
MI	30.10.24	08:00-13:30	BK
MI	06.11.24	08:00-13:30	WK
MI	20.11.24	08:00-13:30	BK
MI	27.11.24	08:00-13:30	BK
MI	04.12.24	08:00-13:30	WK
MI	18.12.24	08:00-13:30	BK

Bad Radkersburg

Wirtschaftskammer (WK)
Theatergasse 2, 8490 Bad Radkersburg

Tag	Datum	Zeit	Ort
FR	12.01.24	08:30-11:30	WK
FR	26.01.24	08:30-11:30	WK
FR	09.02.24	08:30-11:30	WK
FR	23.02.24	08:30-11:30	WK
FR	08.03.24	08:30-11:30	WK
FR	22.03.24	08:30-11:30	WK
FR	05.04.24	08:30-11:30	WK
FR	19.04.24	08:30-11:30	WK
FR	03.05.24	08:30-11:30	WK
FR	24.05.24	08:30-11:30	WK
FR	07.06.24	08:30-11:30	WK
FR	21.06.24	08:30-11:30	WK
FR	05.07.24	08:30-11:30	WK
FR	19.07.24	08:30-11:30	WK
FR	02.08.24	08:30-11:30	WK
FR	23.08.24	08:30-11:30	WK
FR	06.09.24	08:30-11:30	WK
FR	27.09.24	08:30-11:30	WK
FR	11.10.24	08:30-11:30	WK
FR	25.10.24	08:30-11:30	WK
FR	08.11.24	08:30-11:30	WK
FR	22.11.24	08:30-11:30	WK
FR	06.12.24	08:30-11:30	WK
FR	20.12.24	08:30-11:30	WK

Kirchbach

Marktgemeindeamt (GA)
Kirchbach 11, 8082 Kirchbach/Steiermark

Tag	Datum	Zeit	Ort
FR	05.01.24	08:00-12:00	GA
FR	02.02.24	08:00-12:00	GA
FR	01.03.24	08:00-12:00	GA
FR	29.03.24	08:00-12:00	GA
FR	26.04.24	08:00-12:00	GA
FR	31.05.24	08:00-12:00	GA
FR	28.06.24	08:00-12:00	GA
FR	26.07.24	08:00-12:00	GA
FR	30.08.24	08:00-12:00	GA
FR	04.10.24	08:00-12:00	GA
FR	29.11.24	08:00-12:00	GA

St. Peter/Ottersbach

Gemeindeamt (GA)
Petersplatz 3, 8093
St. Peter am Ottersbach

Tag	Datum	Zeit	Ort
MI	17.01.24	08:00-11:30	GA
MI	14.02.24	08:00-11:30	GA
MI	13.03.24	08:00-11:30	GA
MI	10.04.24	08:00-11:30	GA
MI	15.05.24	08:00-11:30	GA
MI	12.06.24	08:00-11:30	GA
MI	10.07.24	08:00-11:30	GA
MI	14.08.24	08:00-11:30	GA
MI	11.09.24	08:00-11:30	GA
MI	16.10.24	08:00-11:30	GA
MI	13.11.24	08:00-11:30	GA
MI	11.12.24	08:00-11:30	GA

AUSWEISPFICHT
BITTE BRINGEN SIE EINEN LICHTBILDAUSWEIS MIT!

Für eine persönliche Beratung vereinbaren Sie einen Termin unter der
Rufnummer 050 808 808 bzw. online unter svs.at/termine.



svs.at

SVS
Gemeinsam gesünder.

TERMINE

Terminvereinbarung - SVS Beratungstage

Für eine persönliche Beratung beim SVS-Sprechtag vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Tel. 050 / 80 88 08 oder online unter: svs.at/termine (SVS-Beratungstage)

SVS - ZECKENSCHUTZIMPfung Termine:

Dienstag, 5. März 2024 und **Dienstag, 9. April 2024**
jeweils von 8 bis 10 Uhr

in der **Bezirkskammer Südoststeiermark**
8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 4

Donnerstag, 3. März 2024 und **Don., 11. April 2024**
jeweils von 11.30 Uhr bis 13 Uhr
in **Deutsch Goritz** beim GH Bader

Donnerstag, 7. März 2024 und **Don., 11. April 2024**
jeweils von 8 bis 10 Uhr
in **Kirchbach** in der Mehrzweckhalle

Dienstag, 12. März 2024 und **Dienstag, 16. April 2024**
jeweils von 9 bis 11 Uhr
in **Gnas** in der Musikschule

Donnerstag, 29. Februar 2024 und **Do., 4. April 2024**
von 15.30 bis 17 Uhr
in **Hatzendorf** in der Landw. Fachschule

Anmeldung erforderlich !
Weitere Infos und Anmeldung unter
www.svs.at/zeckenschutzimpfung
oder unter Tel. 050 80 88 08

SPRECHTAGE

in der **Bezirkskammer Südoststeiermark**

Rechtssprechtag

Do, 21.3.2024 **Do, 18.4.2024** **Do, 16.5.2024**
von 9 bis 12 Uhr

Anmeldung: Tel. 0316/8050-1247

Steuersprechtag

Mi, 6.3.2024 **Mi, 3.4.2024** **Mi, 8.5.2024**
von 8.30 bis 12 Uhr

Anmeldung: Tel. 0316/8050-1256

Anmeldung erforderlich !

Zentrale Tierkennzeichnungshotline:



Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag,
7.30 bis 12.30 Uhr

Tel.-Nr. 0316/8050-9650; Fax: 0316/8050-9651

Josefmarkt

Sonntag, 17. März 2024

in Feldbach



Baumhaus Bau & Garten

Agrarunion Südost eGen Lagerhaus & Co. KG

agrarunion.at



**JETZT
INFORMIEREN!**

WILLKOMMEN DAHEIM!

**DIE BESTE LÖSUNG
FÜR IHRE WOHNWÜNSCHE.**

Beim Sanieren, Bauen und Energiesparen ist Raiffeisen die Nummer 1. Profitieren Sie von unserer Kompetenz in mehr als 200 Bankstellen in der Steiermark. Gemeinsam finden wir die ideale Lösung für Ihr Vorhaben – rasch, individuell und umfassend!



WIR MACHT'S MÖGLICH.

raiffeisen.at/steiermark/willkommendaheim

Medieninhaber und Herausgeber:

Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Südoststeiermark
Franz-Josef-Straße 4, 8330 Feldbach
Tel.: 03152/2766-0, Fax: 03152/2766-4351
E-Mail: bk-suedoststeiermark@lk-stmk.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Kammersekretär Ing. Johann Kaufmann und Team der BK
Diese Zeitung dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und Angelegenheiten der bäuerlichen Interessensvertretung an alle Mitglieder im Bezirk Südoststeiermark.

Layout: Renate Kienreich

Druck: Scharmer GesmbH Feldbach
Verlagspostamt: 8330 Feldbach, P.b.b.

Jahrgang : 2024/1

GZ 02Z032771 M